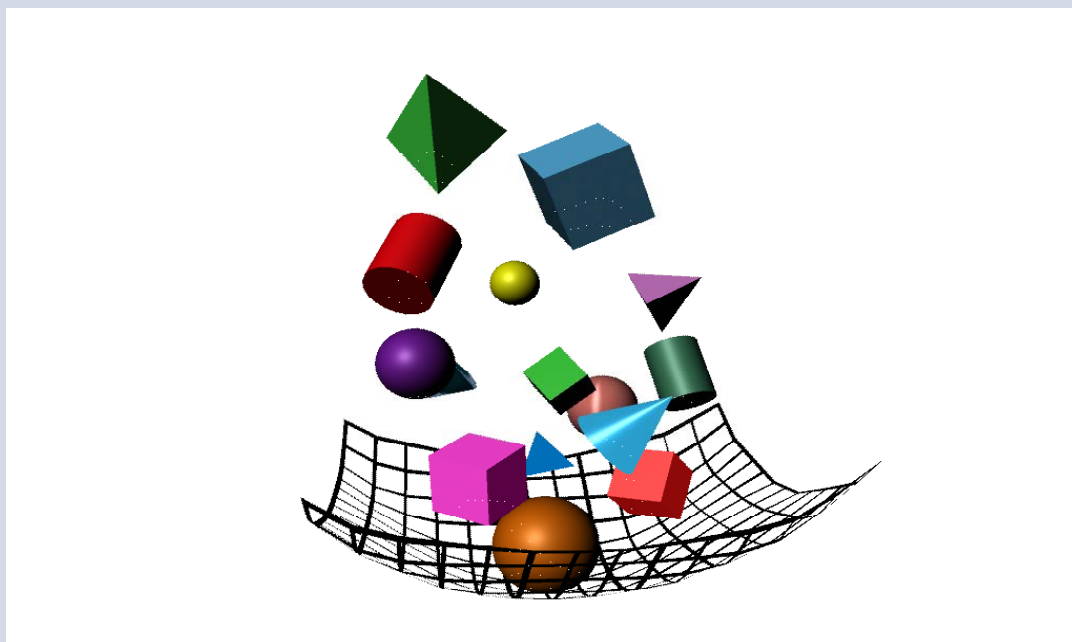


Dokumentation

Inklusive Schule – eine Chance für alle?!

Fachtagung

04.11.2010



Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Schulen
48133 Münster

Ansprechpartnerin:
Daniela Anton
Tel: 0251-591-4595
Fax: 0251-591-266
daniela.anton@lwl.org

1. Einleitung
2. Begrüßung Schulträger
Landesrat Hans Meyer LWL-Schulen
3. Statement Bezirksregierung
*Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Abteilungsleiter Reinhard Aldejohann
Abteilung 5 (Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen)*
4. Warum Inklusion?
Prof. Dr. Hans Wocken, Universität Hamburg
5. Auf dem Weg zur Inklusiven Schule
Anregungen aus Sicht eines Schulpädagogen zur Gestaltung von Veränderungsprozessen
Prof.Dr. Matthias von Saldern, Leuphana Universität Lüneburg
6. Potenziale des Völkerrechts erkennen- Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen
Claudia Tietz, Referentin beim SoVD
7. Praxisbeispiele auf dem Weg zur inklusiven Schule
*LWL-Kompetenzzentrum Irisschule Münster
LWL-Kompetenzzentrum Albatros-Schule Bielefeld*
8. Fabelhaftes über Chancengleichheit

1. Einleitung

Seit März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Zielsetzung der Konvention ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Sie verpflichtet alle Staaten zu einem inklusiven Schulsystem und fordert für Kinder mit Behinderungen den diskriminierungsfreien Zugang zu einem hochwertigen, inklusiven Bildungssystem.

Der LWL als Schulträger von Förderschulen möchte zur Forderung der UN-Konvention nach gemeinsamer Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern mit seinen Schulen, mit Vertretungen aus der Politik, Schulaufsicht, Eltern und Verwaltung in einen engen Dialog einsteigen. Hierbei ist es besonderes Anliegen des LWL, die Erfordernisse in der schulischen Förderung von Kindern mit Behinderung sicher zu stellen.

Was muss getan werden um die Konvention im Bereich des LWL praktisch umzusetzen? Wie ist der Prozess des Übergangs zu einem inklusiven Schulsystem zu gestalten? Betrifft er alle Kinder mit Behinderungen? Wie können erreichte Qualitätsstandards in der Förderung behinderter Kinder dabei sichergestellt werden? Welche Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden? Was kann und muss der Schulträger LWL in diesem Prozess tun?

Im gemeinsamen Austausch und durch gute Praxisbeispiele aus Westfalen-Lippe sollten gegenwärtige Handlungserfordernisse und –möglichkeiten deutlich gemacht werden sowie Chancen und Risiken einer inklusiven Bildung aufgezeigt werden.

2. Begrüßung Schulträger

Landesrat Hans Meyer LWL-Schulen

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich heiße Sie alle ganz herzlich im Namen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (kurz LWL) hier im Landeshaus zu unserer Fachtagung, Inklusive Schule – Eine Chance für alle ?! willkommen.

Mein besonderer Gruß gilt den anwesenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung, des sogenannten Westfalenparlaments, allen voran dem Vorsitzenden des LWL-Schulausschusses, Herrn Karl-Heinz Dingerdissen.



Meine Damen und Herren,

selten – ja eigentlich noch nie -habe ich diesen Saal, in dem normalerweise die Landschaftsversammlung mit ihren 100 Mitgliedern tagt, so gut belegt gesehen.

Wir haben mehr als 300 Anmeldungen aber nur etwa 250 Plätze, so dass wir leider Einigen absagen mussten.

Ich bedauere dies sehr, aber die heutige Veranstaltung wird sicherlich nicht die letzte Veranstaltung zur UN-Konvention sein.

Die Zahl der Interessierten zeigt allerdings auch, dass wir offensichtlich zur richtigen Zeit das richtige Thema aufgegriffen haben.

Allerdings: Ich habe auch bei den vielen Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen des LWL die Erfahrung gemacht, dass die Zahl der Teilnehmenden zumeist unmittelbar mit dem Grad der Unsicherheit zum jeweiligen Thema korreliert, will heißen, die meisten Anmeldungen haben wir in der Regel dann, wenn die Unsicherheiten und der Informationsbedarf auch am größten sind.

Dies gilt offensichtlich auch für das heutige Thema oder besser gesagt die Umsetzung des Artikel 24, der im März 2009 in Kraft getretenen UN - Behindertenrechtskonvention, die sicherlich eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen und damit Vorgabe der zukünftigen Sozial- und Bildungspolitik in Deutschland ist.

Vor allem für die Umsetzung des Artikel 24, der die Anerkennung des Rechtes auf Bildung von Menschen mit Behinderungen durch Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems einfordert, ergeben sich eine Vielzahl von Fragen, von denen ich hier nur einige nennen möchte:

Wie definiert man inklusive Bildung?

Was bedeutet Inklusion? Ist sie ein Endziel oder ein permanenter Entwicklungsprozess?

Wie sieht die Abgrenzung zur Integration aus?

Wie kann/muss Inklusion fachlich und rechtlich vom Land NRW eingeleitet und umgesetzt werden?

Gibt es Grenzen fachlicher und finanzieller Art?

Gilt sie für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen?

Gibt Artikel 24 einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Besuch einer Regelschule oder bedarf es noch der Umsetzung durch Landesrecht?

Soweit nur einige der aktuellen Fragestellungen.

In bin sicher, wir werden durch die heutigen Referate, Vorträge und Stellungnahmen viele Antworten und neue Impulse erhalten, aber es werden auch genauso viele Fragen bleiben, denn wir stehen erst am Beginn eines Entwicklungsprozesses, in dessen Verlauf je nach gewonnenen Erfahrungen immer wieder neu justiert werden muss.

Und wer, meine Damen und Herren, – ich sage das ganz selbstbewusst – könnte diesen Prozess in Westfalen-Lippe und vielleicht auch darüber hinaus besser anstoßen, begleiten, ihm Richtung und Ziel geben als der LWL mit seiner umfassenden Kompetenz bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.

Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Bildung, die bekanntlich – und jetzt spreche ich auch als Leiter des LWL-Landesjugendamtes – mit der Geburt beginnt. So unterstützen und fördern wir seit 1988 – ich nenne diese Zahl ganz bewusst, um auf die Dauer von Prozessen und Entwicklungen hinzuweisen – die integrative / inklusive Erziehung in den Regelkindertageseinrichtungen.

Waren es zu Beginn, also 1988, noch knapp 100 Kinder mit Behinderung die integrativ vom LWL gefördert wurden, sind es heute mehr als 7.000 das sind fast 80% aller Kinder mit Behinderungen im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Ähnliche Zahlen kann im Übrigen unser Schwesterverband, der LVR, vorweisen.

Bundesweit sind die beiden Landschaftsverbände damit Vorreiter in Sachen Integration in Kindertageseinrichtungen.

Vergleicht man diese Zahl mit dem Schulbereich, so wird die Diskrepanz deutlich.

Gerade mal etwa 16% (im Grundschulbereich etwas mehr, im Sek. I-Bereich weniger) der knapp 130.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in NRW werden integrativ – zumeist zielgleich - beschult.

In anderen Bundesländern sieht es nicht viel besser aus. Auffällig ist dabei – und hier unterscheiden wir uns besonders negativ von den anderen Ländern Europas -der hohe Anteil von Schülerinnen und Schülern, die an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult werden.

In NRW sind dies etwa 53.000 Kinder und Jugendliche, das sind 44% aller Förderschülerinnen und -schüler.

Die von mir genannten Zahlen zeigen auf, dass es noch erheblicher Anstrengungen aber auch der Zeit bedarf, um die Zielvorstellungen der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Inklusion von 80% bis 90% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulsystem zu erreichen.

Am Ende wird es – dies ist jedenfalls meine fest Überzeugung - optimale Lösungen und beste Bildungsqualität für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen allerdings nur dann geben können, wenn während des Entwicklungsprozesses Frontstellungen von Förder- und Regelschulen vor allem Brandmarkungen der Förderschulen als Stätten der Aussonderung oder wie mir neulich jemand sagte: als Stätte des Einschlusses vermieden werden, denn das in Artikel 24 zunächst einmal verankerte grundsätzliche Recht auf Bildung wird meines Erachtens in beiden Systemen gewährleistet.

Ich halte daher einen Streit darüber, in welcher Schulform Kinder und Jugendliche mehr Bildung erhalten können, für wenig zielführend.

Aber – und dies ist der entscheidende Punkt - : Die UN-Konvention will mehr als nur Bildung. Es geht um die Umsetzung des Menschenrechts auf gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen u.a. durch diskriminierungsfreies, gemeinsames Lernen an gemeinsamen Schulen und zwar von Anfang an. Diese Zielsetzung aber wird nur dann gelingen, wenn beide Systeme ihre jeweiligen Qualifikationen und Qualitäten in den Prozess einbringen sowie vertrauensvoll und kollegial zusammenarbeiten. Nur so werden auch weitere wichtige Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die im Rahmen des Artikels 24 von Bedeutung sind, eingehalten und umgesetzt werden können.

So heißt es in Artikel 7 Abs. 2:

Ich zitiere „Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Und in Artikel 8 heißt es u.a. unter der Überschrift „Bewusstseinsbildung“, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, sofortige wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen um, die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, zu gewährleisten.

Wir werden also gemeinsam, d. h. Regel- und Förderschulsystem, im Rahmen der einzelnen Prozessschritte und Maßnahmen immer wieder die fachlichen sowie die persönlichen Bedingungen und Auswirkungen unter dem Blickwinkel „Wohl des Kindes“ betrachten und abwägen müssen.

Wir müssen aber auch die unmittelbar und mittelbar Beteiligten, d.h. die gesamte Gesellschaft, bei all unseren Schritten mitnehmen, denn gelingende Inklusion beginnt in den Köpfen.

Der LWL als Schulträger von 35 Förderschulen, mit ca. 7.000 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wird diesen Prozess im Rahmen seiner Möglichkeiten – wir sind bekanntlich nicht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Inhalte zuständig - vorbehaltlos begleiten, mitgestalten und umsetzen.

Wir stehen ohne „Wenn und Aber“ zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und sind uns auch darüber im Klaren, dass am Ende eine sehr weitgehende Veränderung des Förderschulsystems stehen wird. Erste Schritte und Maßnahmen haben wir bereits eingeleitet.

So haben wir zum 01.07.2010 ein Internet-Portal zur Information und Beratung, vor allem betroffener Eltern, eingerichtet, das wir weiter ausbauen werden.

Weiterhin haben wir im September in einem ganztägigen Workshop mit den LWL-Schulleitungen, der Schulaufsicht, Mitgliedern des LWL-Schulausschusses und Elternvertretern einen gemeinsamen Dialog zur inklusiven Bildung eingeleitet.

Dabei haben wir uns vor allem mit der Frage beschäftigt, welche Qualität in pädagogischer und sachlicher Hinsicht erforderlich ist, um Kindern und Jugendlichen mit Handicaps, wie sie an unseren LWL-Schulen beschult werden, eine bestmögliche Förderung auch im Regelschulsystem zu gewährleisten.

Wir werden die Ergebnisse weiter diskutieren und dann natürlich in den Gesamtprozess auf Landesebene einbringen.

Bereits öffentlich erklärt wurde, dass wir bereit sind, unsere Schulen natürlich auch für die Regelschülerinnen und –schüler zu öffnen.

Dies ist nicht einfach nur so daher gesagt oder klassisches „Schwarze-Peter-Spiel“.

Vielmehr sind wir der Auffassung, dass die Ausstattung an unseren Schulen hervorragende Bedingungen für ein inklusives Bildungssystem bietet und deren unmittelbare Nutzung nicht nur pädagogisch sondern auch fiskalisch viele Vorteile bringt.

Wir werden daher in Westfalen-Lippe Kontakt zu kommunalen Schulträgern der Regelschulen aufnehmen, um in enger Abstimmung, vor allem gemeinsamer Schulentwicklungsplanung, denkbare Beteiligungen des LWL abzuklären. Dabei wird es nicht nur um eine Aufnahme an unseren Schulen gehen, sondern natürlich auch darum, wie eine bestmögliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Handicaps im Regelschulsystem gewährleistet werden kann.

Erste Kontakte, etwa im Bereich der Stadt Münster, wurden bereits geknüpft.

Weiterhin ist der LWL federführend an 2 Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung in Münster und Bielefeld beteiligt.

Wir werden dazu ja heute Nachmittag noch Erfahrungsberichte erhalten.

Daher an dieser Stelle nur soviel: Die Kompetenzzentren sind ein erster richtiger Einstieg in den Inklusionsprozess.

Allerdings wird das Land die Ressourcen noch erheblich aufstocken müssen, wenn wirklich nachhaltige Erfolge erzielt werden sollen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir natürlich die integrative/inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht nur durch Beratung, sondern auch finanziell, sei es durch notwendige Sachmittel oder aber zusätzliche Beförderungskosten, unterstützen.

Ich bin nicht so vermessen, dies Inklusionspauschale zu nennen, denn dazu gehört sicherlich mehr als nur finanzielle Unterstützung, vor allem ein fachlich und pädagogisch vereinbartes System zwischen abgebendem und aufnehmendem Schulträger, das die Struktur einer tatsächlichen inklusiven Bildung aufzeigt und dauerhaft gewährleistet.

Im Rahmen unserer Gespräche und Vereinbarungen mit den Kommunen werden wir auf ein solches inklusives System, eine solche Struktur hinwirken und auf entsprechende Vereinbarungen drängen.

Ich denke meine Ausführungen machen deutlich: Der LWL will Motor und nicht Getriebener bei der Umsetzung der UN-Konvention sein.

Auch die heutige Tagung ist ein wichtiger Baustein dieses Gestaltungswillens. Es geht um Information, Bewusstseinsbildung, aber auch Motivation um die Entwicklung gemeinsam weiter voranzutreiben.

Ich begrüße dazu ganz herzlich zunächst Herrn Ministerialdirektor Reinhard Aldejohann, Abteilungsleiter im Schulministerium. Die neue Schulministerin hat ja bereits erklärt, dass inklusive Bildung eines der wichtigsten Themen der neuen Regierung ist.

Was wir allerdings noch nicht wissen ist, wie sich das Land zukünftig die sonderpädagogische Förderung und auch das System der Regel- und Förderschulen vorstellt, wie die Umsetzung konkret erfolgen soll und welche gesetzlichen Regelungen vor allem aber auch welche zusätzlichen Investitionen und Ressourcen beabsichtigt sind.

Ich gehe davon aus, Herr Aldejohann wird uns dazu nicht nur Visionen, sondern auch ganz konkrete Hinweise geben.

Sodann heiße ich herzlich willkommen Herrn Prof. Dr. Hans Wocken, von 1980 bis 2008 Professor für Lernbehindertenpädagogik an der Universität Hamburg.

Sein Hauptthema war und ist die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung. Zu diesem Thema hat er auch verschiedene Schulversuche in Hamburg initiiert und begleitet.

Weiter begrüße ich Herrn Prof. Dr. Matthias von Saldern von der Universität Lüneburg, u.a. auch Sachverständiger in der Enquete-Kommission des Hamburger Senats zum Thema „Konsequenzen aus Pisa“ sowie beteiligt am Aufbau der ersten Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein, der Inselschule Fehmarn.

Ich bin sicher, beide Wissenschaftler werden uns wichtige Hinweise zur Bedeutung, aber auch zur Umsetzung einer inklusiven Bildung geben.

Unter dem Aspekt „die Menschen mitnehmen“ vor allem aber auch hören und aufnehmen was Eltern von Kindern mit Handicaps wünschen und wollen, wie sie inklusive Bildung sehen und einschätzen, werden dann nach den Fachvorträgen Interviews mit betroffenen Eltern geführt.

Ich heiße Sie alle ganz herzlich willkommen und bedanke mich für Ihr Mitmachen.

Abschließen wird dann den heutigen Vormittag Frau Claudia Tietz, juristische Referentin beim Sozialverband Deutschland, die ich gleichfalls ganz herzlich begrüße. Sie wird die inhaltlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskommission unter rechtlichen Aspekten näher beleuchten und erläutern.

Insbesondere wird sie auch der Frage nachgehen, ob Artikel 24 – was ja derzeit sehr unterschiedlich gesehen wird – einen unmittelbaren Anspruch auf Besuch einer Regelschule gibt – so die Auffassung renommierter Wissenschaftler - oder aber – so die Auffassung des VGH Hessen und des OVG Niedersachsen – ob es dazu erst der Umsetzung in landesrechtliche Bestimmungen bedarf.

Für das Land NRW jedenfalls – also für uns alle hier - wäre es sehr hilfreich, wenn das OVG hier in Münster diese strittige Frage bald entscheiden würde (das setzt aber auch einen Kläger voraus).

Nach dem Mittagessen geht es dann weiter mit Beispielen aus der Praxis.

Frau Claudia Scholle, Schulleiterin der LWL-Förderschule Sehen in Münster, Herr Ulrich Mengersen, Schulleiter der LWL-Förderschule körperliche und motorische Entwicklung in Bielefeld, werden zur Arbeit der Kompetenzzentren, Frau Magdalene Meier und Herr Gerhard Klöpfer, Pädagogen an der Gesamtschule Wulfen, von der dortigen Gesamtschule berichten. Ich heiße Sie gleichfalls ganz herzlich willkommen.

Den Abschluss bildet dann der gemeinsame Dialog mit den Referentinnen und Referenten der Tagung, aber auch mit Ihnen allen hier im Raum.

Ich freue mich schon auf die vielen Fragen und Anmerkungen und bin ganz sicher, dass unsere Moderatorin Julitta Münch, über deren Anwesenheit ich mich sehr freue und die ich ganz herzlich begrüße, das alles in hervorragender Weise kanalisieren und moderieren wird. Ich wünsche uns nun allen eine informative Veranstaltung, die uns dann hoffentlich die notwendige Motivation für die nächsten Schritte gibt und darf übergeben an die Moderatorin des heutigen Tages, Frau Julitta Münch.

3. Perspektiven und Visionen Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW



*Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Abteilungsleiter Reinhard Aldejohann
Abteilung 5 (Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen)*

- Es gilt das gesprochene Wort -

Fachtagung des LWL: Inklusive Schule – Eine Chance für alle?!

Einführungsvortrag am 4. November 2010 in Münster

Sehr geehrter Herr Meyer,

sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich darf Sie meinerseits sehr herzlich begrüßen und Ihnen die besonderen Grüße von Frau Ministerin Sylvia Löhrmann ausrichten. Ich freue mich, dass der LWL diese Fachtagung mit dem Thema Inklusive Schule – Eine Chance für alle?! in sein Programm aufgenommen und vorbereitet hat. Ich danke dem Veranstalter dafür, dass ich für das Schulministerium zu Ihnen heute sprechen darf.

Inklusion – ein Begriff, der noch vor wenigen Jahren im deutschen Sprachgebrauch kaum gebräuchlich war. In der Pädagogik war er vermutlich nur Eingeweihten vertraut, in den Naturwissenschaften dagegen ist er ein Fachbegriff.

Ihnen, meine Damen und Herren, ist der Begriff Inklusion in seiner Bedeutung für die schulische Bildung unserer Schülerinnen und Schüler sehr vertraut, Sie nähmen sonst nicht an dieser Veranstaltung teil. Und doch trifft man im schulischen Bildungsbereich immer noch Menschen an, die zwar den Begriff vernommen haben, damit jedoch keine konkreten pädagogischen Vorstellungen verbinden können.

Lassen Sie mich einen kurzen Augenblick bei der Dimension dieses Begriffes bleiben: Viele von uns verbinden mit dem Begriff Inklusion eine herausfordernde große Aufgabe. Dies betrifft sowohl die Komplexität aller damit zusammenhängenden Anforderungen als auch die Planung der zeitlichen Abläufe. Andere wiederum sehen es viel einfacher. Sie sind der Überzeugung, die Inklusion stelle per se ein ehrenwertes und pädagogisch hochwertiges Ziel dar, das einen radikalen und unmittelbaren Anfang verlangt, jetzt und sofort.

Es geht mir hier nicht um eine Polarisierung, sondern um die Spannweite der Vorstellungen und Absichten, die Menschen mit dem Begriff Inklusion heute verbinden. Alle, die sich mit diesem komplexen Thema befassen, ahnen die Schwierigkeiten und die Veränderungen, die mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen insbesondere im Artikel 24 im schulischen Bereich auf uns zukommen.

Eines ist gewiss: die Zeit ist reif für eine Entwicklung, die mit dem Inkraft setzen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im März des vergangenen Jahres angestoßen wurde: die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in unseren Schulen und in unserem Bildungssystem muss sich ändern und wird sich ändern. Behinderte Menschen haben wie alle Menschen ein Recht auf Teilhabe. Die Gesellschaft muss ihnen dazu Wege ebnen, dieses Recht wahrnehmen zu können.

Nimmt man den Kern der Diskussionen, ja auch der engagierten Streitgespräche, so geht es um einige wenige Fragen:

Welchen Rechtsanspruch schafft die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Besuch einer inklusiven Schule für jeden einzelnen jungen Menschen? Wie und wann ist ein Rechtsanspruch umzusetzen? Es geht um Bedingungen, Ressourcen, Zeitplanung.

Wie muss eine inklusive Schule ausgestaltet sein?

Welche Parameter muss der Transformationsprozess haben – denn unbestreitbar geht es wesentlich um die Ausgestaltung dieses Prozesses?

Einen wichtigen Parameter will ich hier nennen: es gibt keine Zugangsbeschränkung zur Gestaltung dieses Transformationsprozesses. Es können nicht nur alle teilnehmen und mitwirken, nein, alle sind aufgerufen, an diesem Prozess mitzuwirken. Schlicht gesagt: es handelt sich bei diesem Prozess um eine gewaltige gesellschaftliche Aufgabe.

Die Veranstalter haben meinen Beitrag unter das Thema Perspektiven – Visionen gestellt. Visionen zu haben, heißt sich weit vom Boden zu erheben. Das fällt einem pragmatisch geprägten Menschen wie mir nicht leicht. Auch von einem Landesministerium werden Sie weniger Visionen als Taten erwarten.

Doch einen bescheidenen Wunsch habe ich schon: Jedem Kind soll es ermöglicht werden, zusammen mit anderen Kindern seiner Umgebung aufzuwachsen. Dazu gehört es auch, gemeinsam dieselbe Schule besuchen zu können.

Zu den Perspektiven will ich jetzt kommen. Sie sollen rationalen Diskursen zugänglich sein, Veränderungen ermöglichen und planvolles, transparentes Handeln initiieren. Dies sind wir den Menschen schuldig.

Wo stehen wir heute im Blick auf Inklusion in NRW?

Lassen Sie uns kurz den Blick schweifen:

Wir haben ein differenziertes Förderschulsystem mit sehr leistungsfähigen Schulen und engagierten Lehrkräften. Die historische Entwicklung dieses Systems dürften die meisten von Ihnen kennen. Dazu will ich nur eine Triebfeder für diese Entwicklung unterstellen: alle, die für dieses System und in diesem System Verantwortung getragen haben und sie heute noch tragen, wollen den ihnen anvertrauten jungen Menschen die beste Bildung und Erziehung zukommen lassen. Eine solche Absicht stelle ich jedem Pädagogen, mindestens bis zum Beweis des Gegenteils.

Neben dem differenzierten Förderschulsystem haben wir ein ebenfalls historisch gewachsenes gegliedertes Schulsystem.

Beiden Systemen gemeinsam liegt bekanntlich die Auffassung zugrunde, dass junge Menschen am besten, d. h. am erfolgreichsten in Schulen erzogen und ausgebildet werden können, für die sie nach ihren jeweils gemeinsamen, gleichartigen Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeiten ausgewählt und unterrichtet werden. Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, homogene Lerngruppen arbeiten erfolgreicher als heterogene Lerngruppen.

In beiden Systemen sind die starren Abgrenzungen jedoch längst aufgehoben:

Eine beachtliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird nicht in Förderschulen unterrichtet, sondern im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule (23%) und in der Sekundarstufe I der Regelschulen (unter 10%).

Und im allgemeinbildenden Schulsystem in NRW besuchen ebenfalls nicht wenige Schülerinnen und Schüler integrierte Gesamtschulen. Im Übrigen: Sie wissen, die Landesregierung erweitert das Angebot integrierter Schulbildung ab dem nächsten Schuljahr um die Gemeinschaftsschule.

Wir sehen, die Entwicklungen haben nicht an den Systemgrenzen halt gemacht. Die Entwicklungen schreiten weiter voran, weil viele Eltern keine Selektion nach Schulformen für ihre Kinder wünschen, sondern gemeinsamen Unterricht mit allen Kindern. Das gilt für Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Schließlich verbinden sich mit dem gemeinsamen Lernen pädagogische und soziale Ziele.

Der Koalitionsvertrag weist die Umsetzung der Inklusion als eines der fünf bildungspolitischen vorrangigen Themen neben der Gemeinschaftsschule, dem Ausbau des Ganztags, der Entlastung von G 8 und der Weiterentwicklung der individuellen Förderung und der Unterrichtsentwicklung aus.

So kann ich Ihnen einige Perspektiven aufzeigen, in denen diese Entwicklung im Sinne eines Transformationsprozesses vorangebracht werden kann. Es geht um eine geplante, verantwortungsvolle Systemsteuerung im schulischen Bildungswesen.

Dazu wird Frau Ministerin Löhrmann den begonnenen Gesprächskreis fortsetzen.

Stellschrauben des Transformationsprozesses zur inklusiven Schule sind:

Ressourcensteuerung, Systementwicklung in den Regelschulen und Förderschulen, z. B. die weitere Öffnung bereits beschrittener Wege, Anbahnung neuer Wege, z. B. die Aufnahme von Kindern ohne Behinderung in Förderschulen, die Weiterentwicklung der KsF, die Qualitätssicherung durch Fortbildung und Ausbildung der Lehrkräfte.

Kernanliegen der Landesregierung ist neben der individuellen Förderung jeder Schülerin und jeden Schülers die Entwicklung einer Kultur des Behaltens in den Schulen. Schulen gehen grundsätzlich die Verpflichtung ein, einmal aufgenommene Schülerinnen und Schüler zu den vorgesehenen Abschlüssen zu führen. Kinder nicht mehr in eine andere Schulform „abschulen“ zu können ist eine besondere Herausforderung. Sie ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Inklusion zu sehen.

Ein weiterer Schritt zu einer inklusiven Schule ist die Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts in der Grundschule sowie der integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I. Eine erste Marke hat die Landesregierung damit gesetzt, dass die Stellen für die integrativen Lerngruppen in der Vorlage für den Nachtragshaushalt 2010 um 188 Stellen erhöht werden sollen. Damit können die erforderlichen Stellenressourcen für die derzeitig eingerichteten integrativen Lerngruppen an den allgemeinbildenden Schulen gesichert werden. Für die kommenden Jahre ist eine entwicklungsgemäße Anpassung dieser Stellen vorgesehen.

Einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Inklusion sieht die Landesregierung in der Einführung eines Elternwahlrechts auf einen Förderort in der Regelschule. Dies ist bekanntermaßen nicht unumstritten, setzt es bis auf Weiteres ein Nebeneinander von Regelschulen und Förderschulen voraus. Dieses Elternwahlrecht wird im Transformationsprozess ein bedingtes Recht sein. Da nicht jede Schule so ausgestattet werden kann, dass sie alle Kinder, unabhängig von ihrem individuellen Förderbedarf oder einer Behinderung angemessen unterrichten kann, beispielsweise mit den erforderlichen Ausstattungen, kann diese Entwicklung über entsprechend ausgestattete „Schwerpunktschulen“ verlaufen, die in erreichbarer Nähe für die Schülerinnen und Schüler liegen.

Einen weiteren Zugang zur Inklusion bilden die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Rahmen eines Pilotprojekts. Die ersten KsF sind vor zwei Jahren eingerichtet worden. Mit Beginn dieses Schuljahres sind es 50.

Hier stehen systemische Entscheidungen an, die im Rahmen des Vorhabens getroffen werden müssen. Da geht es u.a. um die Dauer des Pilotprojekts – bislang sind 3 Jahre vorgesehen, danach würden die ersten KsF im nächsten Jahr auslaufen. Entscheidungen stehen auch im Blick auf die Ressourcenabsicherung an. Wünschenswert ist eine angemessene Verlängerung der Pilotphase, verbunden mit einer schulaufsichtlichen Auswertung der Erfahrungen und einer wissenschaftlichen Evaluation des Pilotprojekts. Schließlich geht es um eine Schärfung und Konkretisierung des Auftrags der KsF.

Schließlich will ich Ihnen noch einige Hinweise zu einem Inklusionsplan geben. Im Koalitionsvertrag ist ein landesweit gültiger, auf Landesgesetzen basierender Inklusionsplan für den Bereich der inklusiven Bildung angekündigt worden, der Schritte und Maßnahmen beschreibt, die in den nächsten Jahren notwendig sind, um ein inklusives Bildungssystem zu gestalten.

Für einen Inklusionsplan sind u. a. folgende Parameter zu beachten:

Inklusion ist nicht teilbar

(Die Forderung nach einem inklusiven Schulsystem bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf, es können keine Förderschwerpunkte ausgeschlossen werden)

Inklusion bedeutet „Barrierefreiheit“

(entsprechend der Entwurfsfassung der derzeit in der Überarbeitung stehenden KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung meint der Begriff „Barriere“ hier nicht nur die Überwindung räumlich und sächlicher Barrieren, sondern auch den Aufbau von Einstellungen und Haltungen der personellen Umwelt)

Inklusion erfordert einen rechtlichen Rahmen

Inklusion gelingt nur in planvollen Schritten

Auftrag des Inklusionsplans und Verbindlichkeit (Stichworte: Rechtssicherheit, Konnexität, Verantwortlichkeit und Federführung)

Perspektiven des Inklusionsplans

(Stichworte zu Themenketten: Definition der Förderschwerpunkte - Etikettierungserfordernis/ Auflösung des Etikettierungs-Ressourcen-Dilemmas/ Position der allgemeinen Schule/Förderschule öffnen/Rahmenbedingungen für komplexere Behinderungen Standortmöglichkeiten flexibilisieren)

Inklusion baut auf Beteiligung und Mitwirkung aller Beteiligten

Verpflichtung des Landes und der Kommunen zur Erstellung und Realisierung von regionalen Inklusionsplänen

Klärungsbedarfe: Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Schulentwicklungsplan (der Regionen vor Ort) und dem Inklusionsplan (rechtliche/finanzielle Fragestellung/Konnexität)

Inklusion braucht professionelle Qualität

Fachliche Qualität der individuellen, sonderpädagogischen Förderung sicherstellen

Lehrerbildung/Fortbildung: Zertifizierung von Sonderpädagogen und Weiterbildung von Lehrkräften der allgemeinen Schulen aller Schulstufen und Schulformen langfristige Perspektive: Verankerung sonderpädagogischen Grundwissen im Studium der aller Lehrämter

Inklusion überwindet Schnittstellen

Gestaltung der Übergänge in der Schulbiografie von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. (Stichworte: Elementarbereich – Primarstufe; Übergang Schule – Beruf)

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Inklusion braucht Zeit

Inklusion und Integration – eine inzwischen längst verstummte Diskussion im Zusammenhang mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Auch hieran können wir Entwicklungen in den Diskussionen gegenüber 2008 und 2009 festmachen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie wollen, so war dies eine kurze Reise in eine Landschaft, die wir kennen und umgestalten wollen hinüber in eine Landschaft, die wir uns wünschen. Sie ist in vielen Bereichen noch auszumalen und auszugestalten. Sie – wir alle – sind aufgerufen, daran mitzuwirken.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.





BENVENUTO
WELCOME
VELKOMMEN
WILLKOMMEN
VÄLKOMMEN
BIENVENUE

Prof. Dr. Hans Wocken
Universität Hamburg

Literatur <http://www.hans-wocken.de>
Kontakt hans-wocken@t-online.de





Warum Inklusion?

Inklusion ...

- ... ist normal
- ... ist Aufgabe jeder Erziehung
- ... ist Friedenserziehung
- ... ist Ursprung subsidiärer Sonderpädagogik
- ... ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit.
- ... ist ein förderliches Entwicklungsmilieu
- ... ist ein mehrheitlicher Elternwunsch
- ... ist Gewährleistung einer wohnortnahen Schule
- ... ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe



Warum Integration?

Aussonderung ist die Ausnahme !





Warum Inklusion?

Inklusion ist Aufgabe aller Erziehung

„Da betritt er den Schulraum zum ersten Mal, da sieht er sie in den Bänken hocken, wahllos durcheinander gewürfelt, mißratene und wohlbeschaffene Gestalten, tierische Gesichter, nichtige und edle – wahllos durcheinander. Wie ein Bild der Menschenwelt, so vielfältig, so widerspruchsvoll und so unzulänglich. **Und sein Blick, der Blick des Erziehers nimmt sie alle an und nimmt sie alle auf.**“

(Martin Buber 1962)



Warum Inklusion?

Integration ist Ursprung subsidiärer Sonderpädagogik





Warum Inklusion?

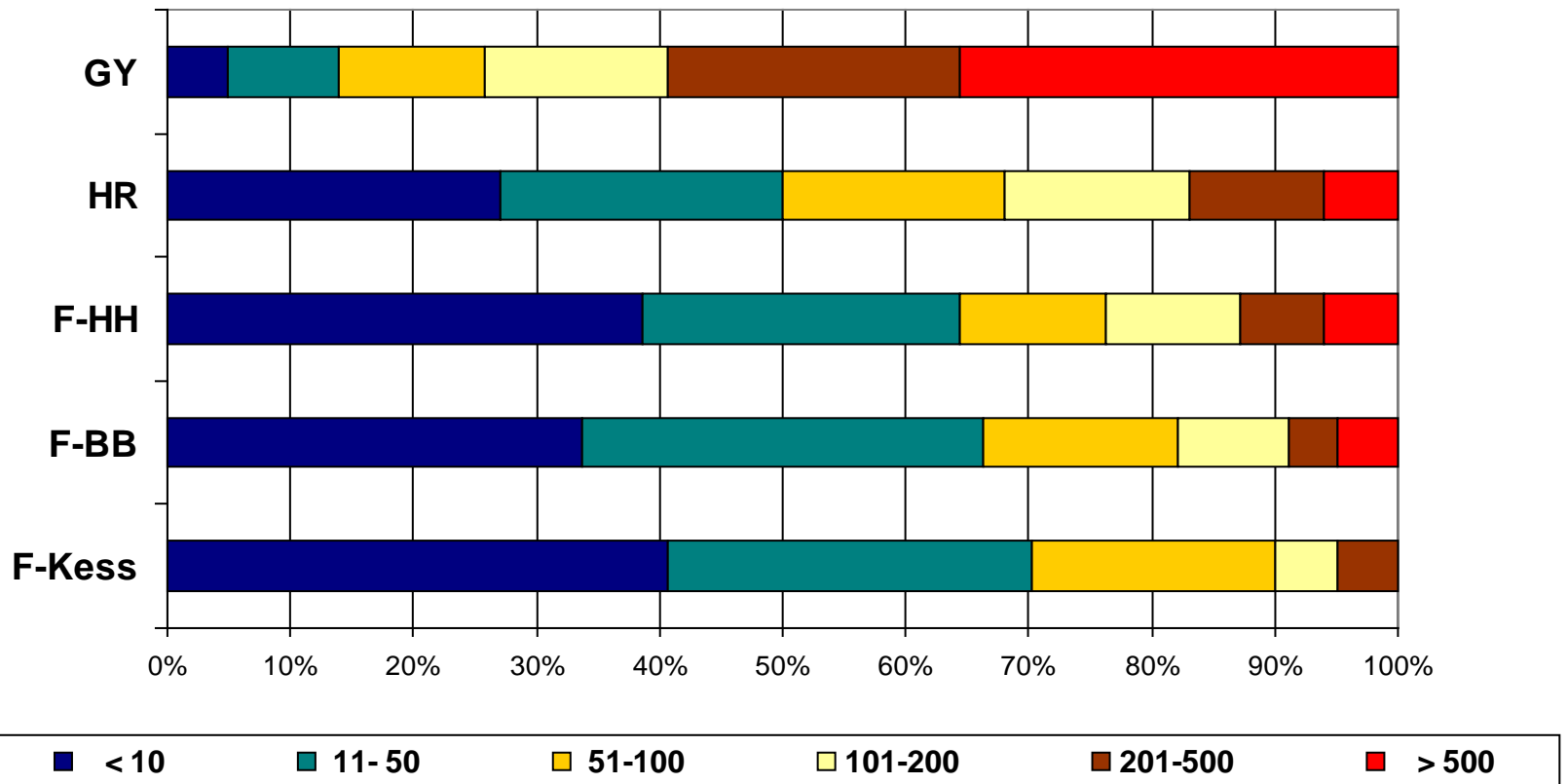
Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit

Grundgesetz: Das Recht zur Errichtung von Schulen wird gewährleistet, wenn ... eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. (Art. 7, 4)



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit

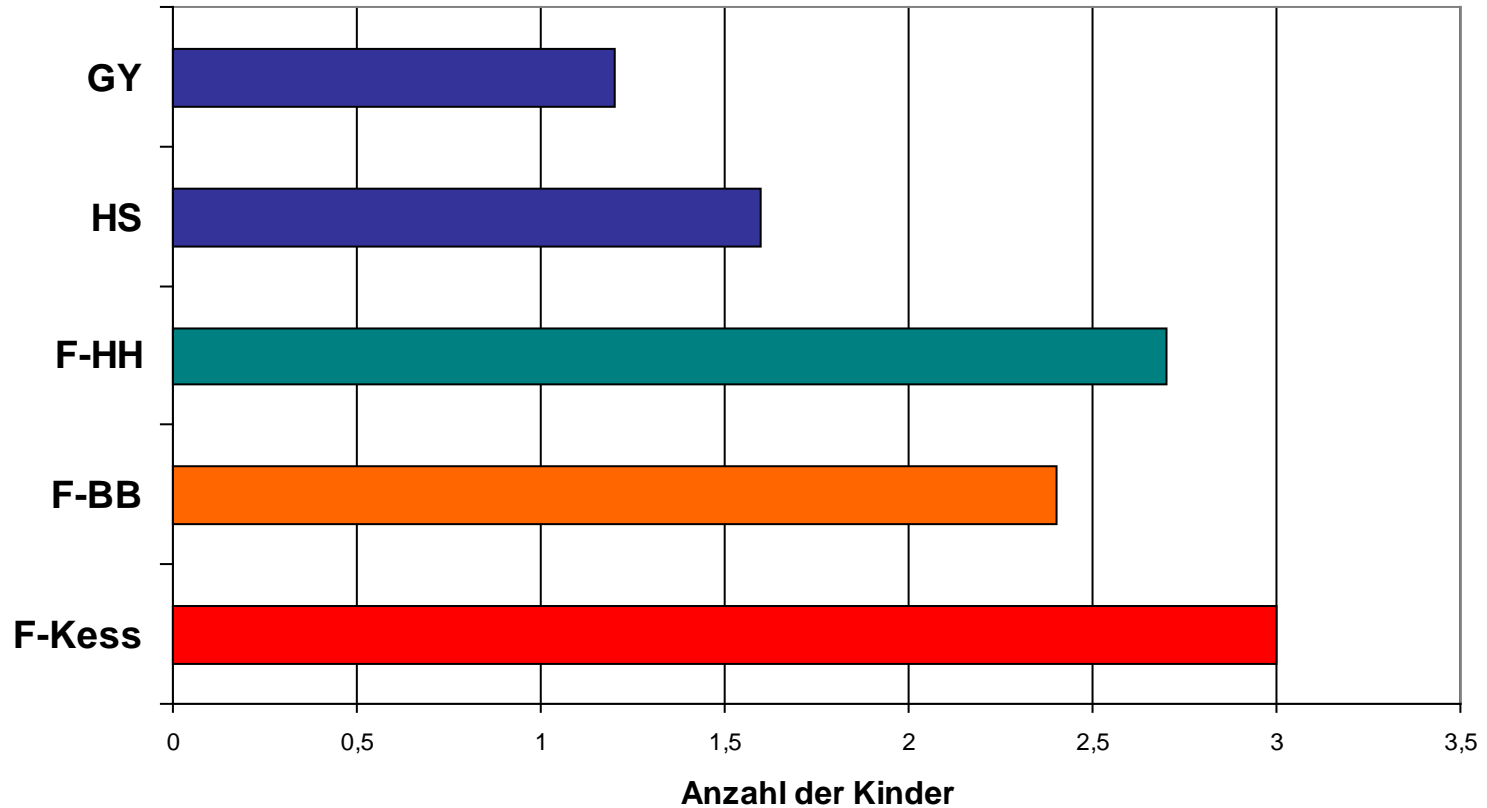


„Wie viele Bücher gibt es bei dir zu Hause?“



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit

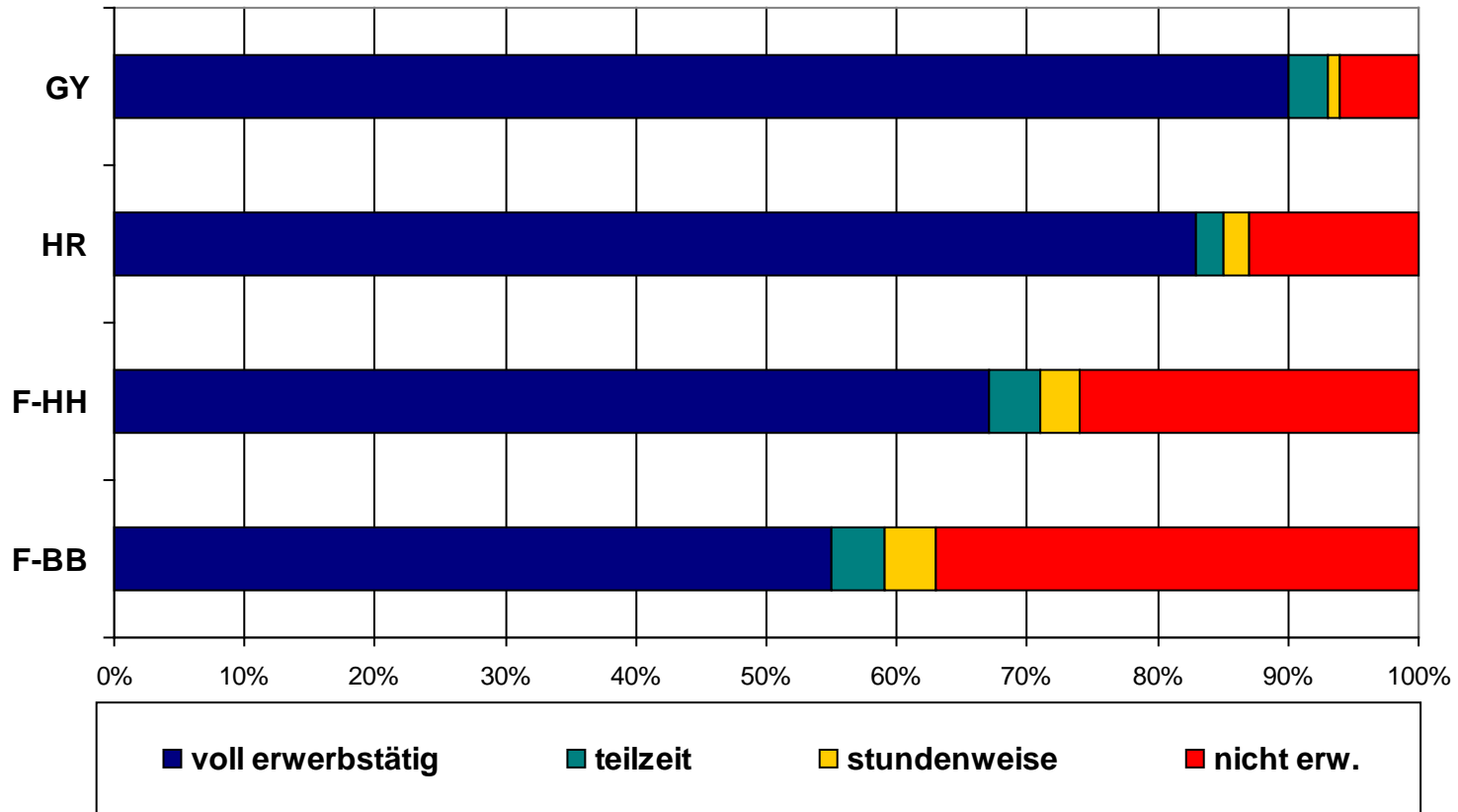


„Wie viele Kinder gibt es bei euch zu Hause?“



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit

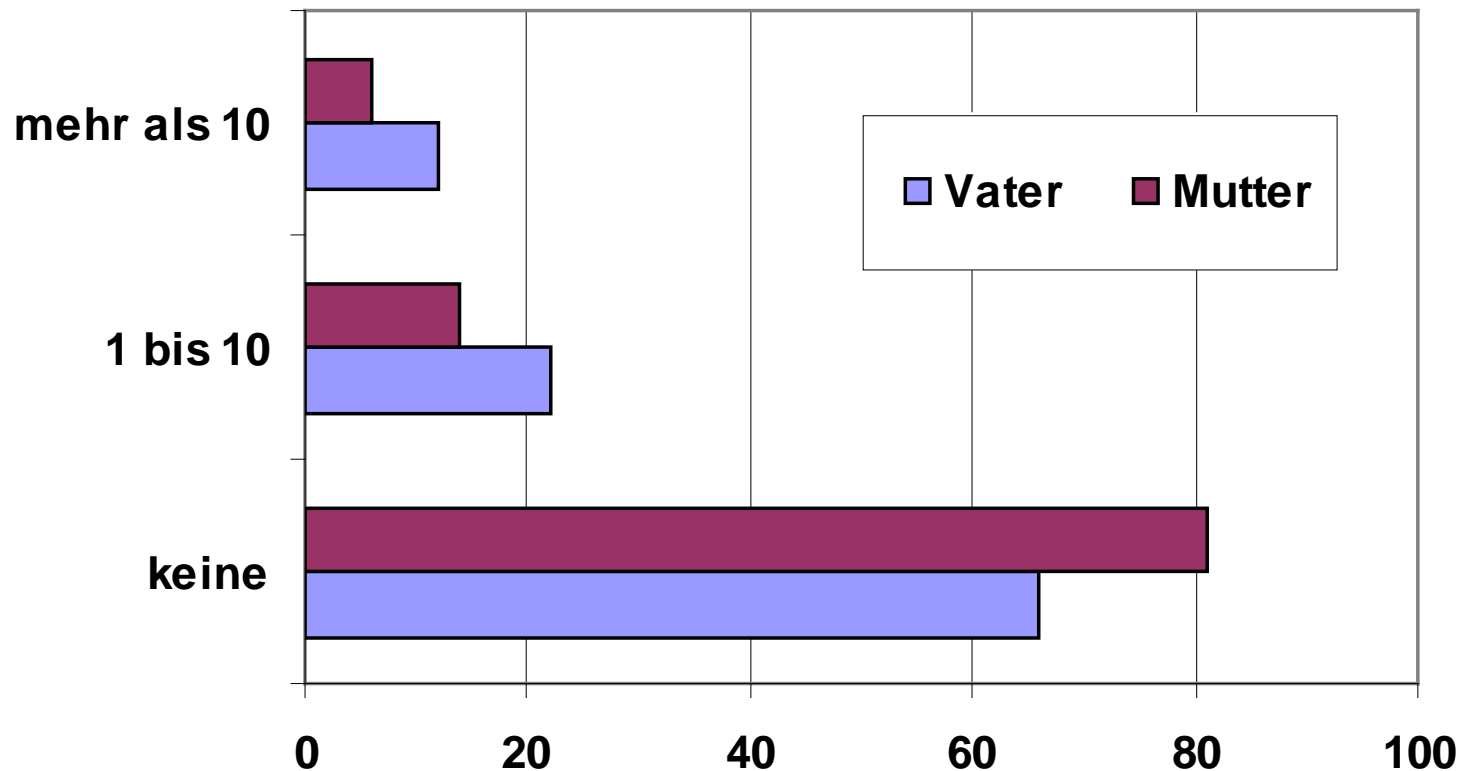


Erwerbsstatus des Vaters



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit

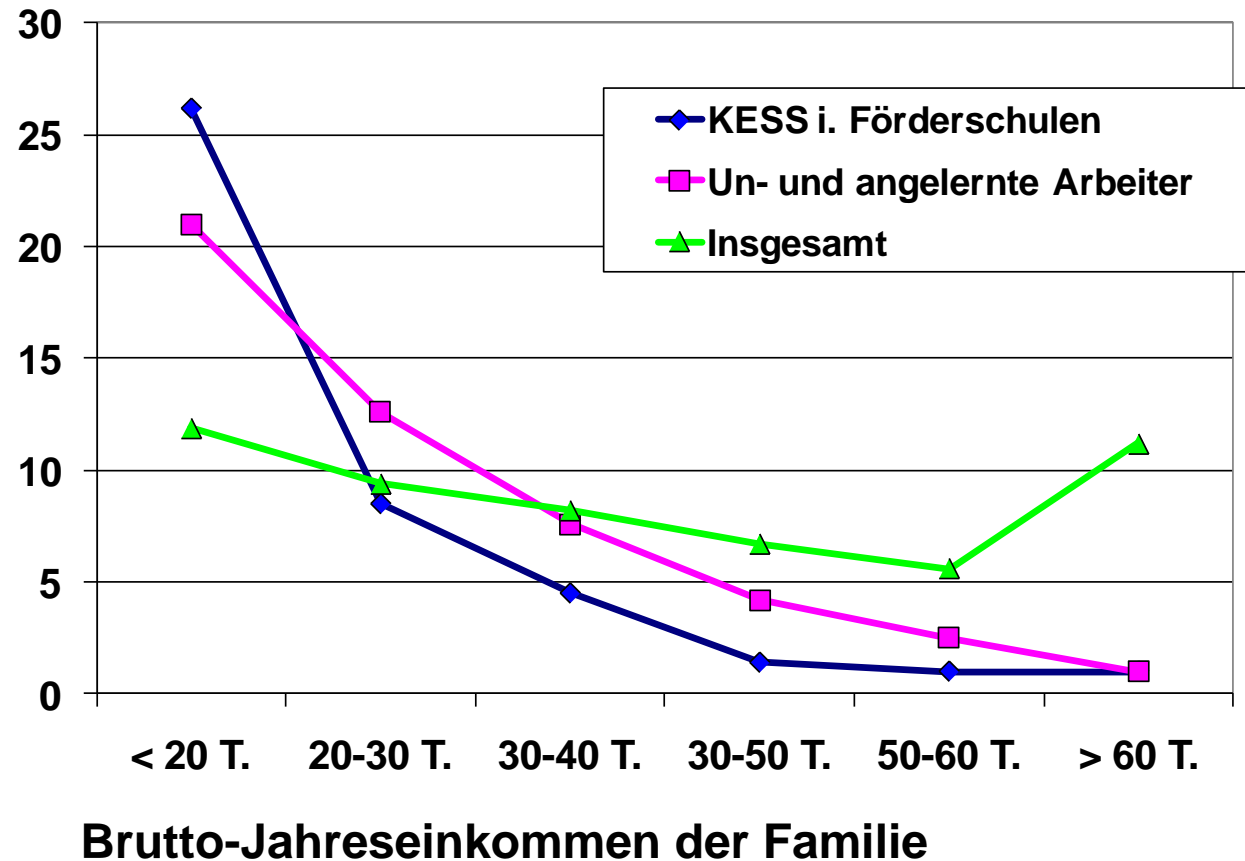


„Wie viele Personen arbeiten nach Ihren Anweisungen?“



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit





Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit

Die Wirklichkeit der Förderschule:

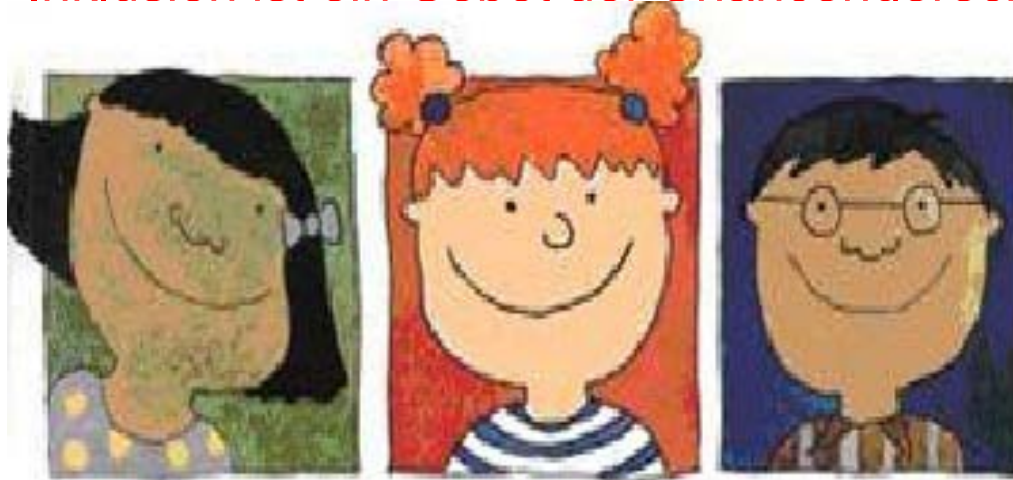
- Überrepräsentanz der Jungen
- Überrepräsentanz von Migrantenkindern
- Überrepräsentanz von Kinderreichen
- Überrepräsentanz von Armen
- Überrepräsentanz von Arbeitslosen

Die Förderschule ist eine Schule des „Prekariats“.



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit



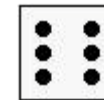
Migrations-
kind



Hartz IV-
kind



Akademiker-
kind

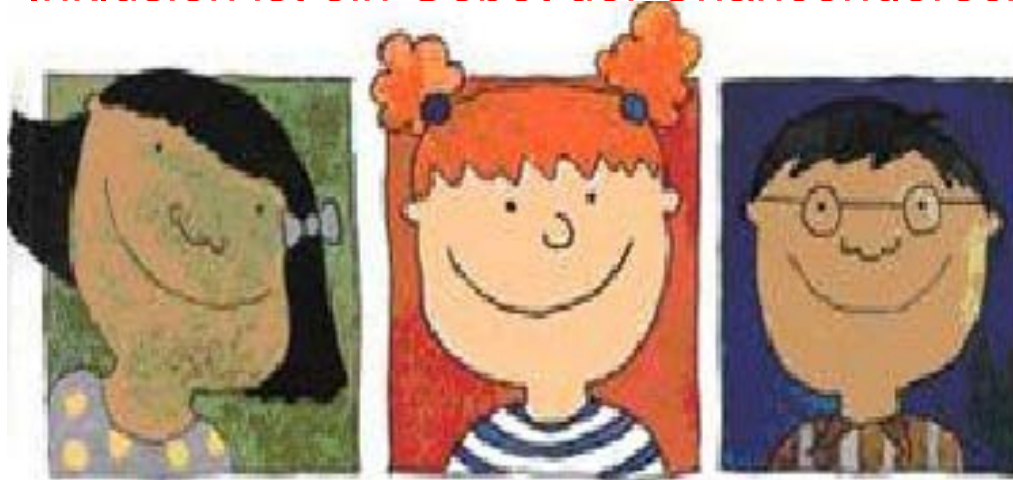


**3 verschiedene Kinder
mit gleichen Schulleistungen und gleicher Intelligenz**



Warum Inklusion?

Inklusion ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit



Migrations-
kind

Hartz IV-
kind

Akademiker-
kind

**Ein Akademikerkind hat eine drei- bis vierfach größere Chance.
von der Grundschule aufs Gymnasium zu wechseln –
bei gleichen Schulleistungen und gleicher Intelligenz**



Warum Inklusion?

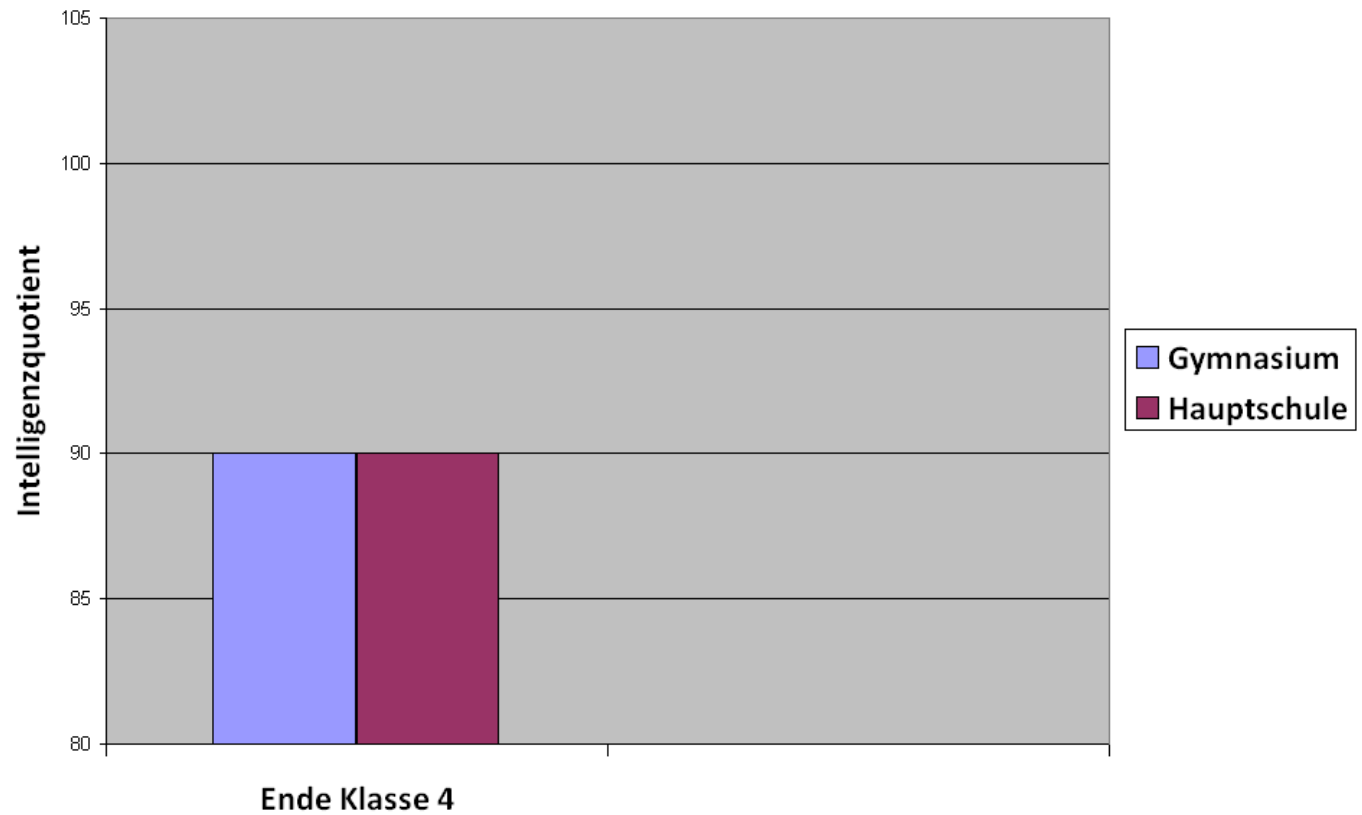
Inklusion ...

- ... ist normal
- ... ist Aufgabe jeder Erziehung
- ... ist Friedenserziehung
- ... ist Ursprung subsidiärer Sonderpädagogik
- ... ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit.
- ... ist ein förderliches Entwicklungsmilieu
- ... ist ein mehrheitlicher Elternwunsch
- ... ist Gewährleistung einer wohnortnahen Schule
- ... ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe



Warum Inklusion?

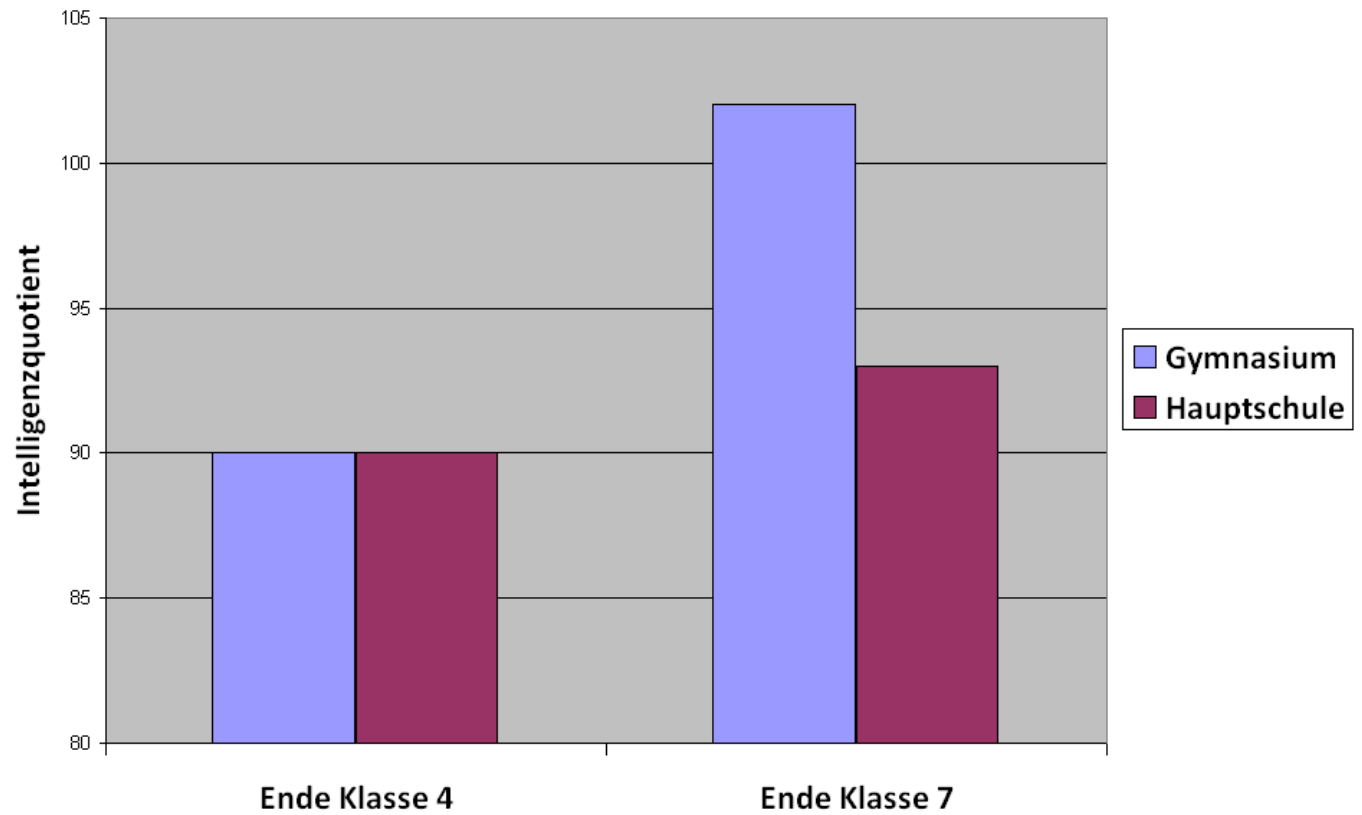
Inklusion ist ein förderliches Entwicklungsmilieu





Warum Inklusion?

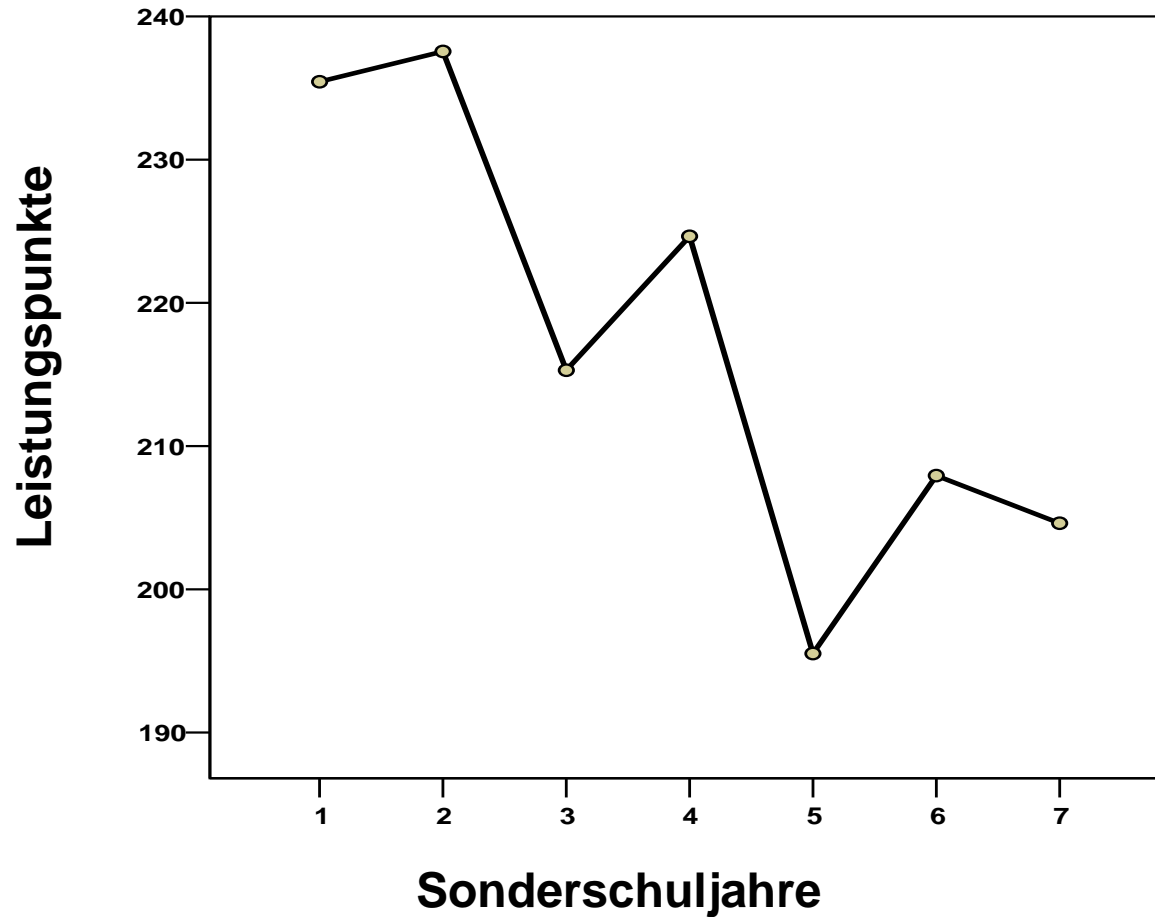
Inklusion ist ein förderliches Entwicklungsmilieu





Warum Inklusion?

Inklusion ist ein förderliches Entwicklungsmilieu





Warum Inklusion?

Inklusion ist ein förderliches Entwicklungsmilieu

- **Tent 1991:** „Sog. Lernbehinderte werden trotz objektiv günstigerer Lernbedingungen an der SfL nicht wirksamer gefördert, als dies an den Grund- und Hauptschulen der Fall wäre, wenn man sie dort beließe.“
- **Haeberlin 1991:** „Die Fortschritte schulleistungsschwacher Schüler sind in Regelschulen unbezweifelbar besser als in Sonderschulen für Lernbehinderte.“



Warum Inklusion?

Inklusion ...

- ... ist normal
- ... ist Aufgabe jeder Erziehung
- ... ist Friedenserziehung
- ... ist Ursprung subsidiärer Sonderpädagogik
- ... ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit.
- ... ist ein förderliches Entwicklungsmilieu
- ... ist ein mehrheitlicher Elternwunsch
- ... ist Gewährleistung einer wohnortnahen Schule
- ... ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe



Warum Inklusion?

Inklusion ist mehrheitlicher Elternwunsch

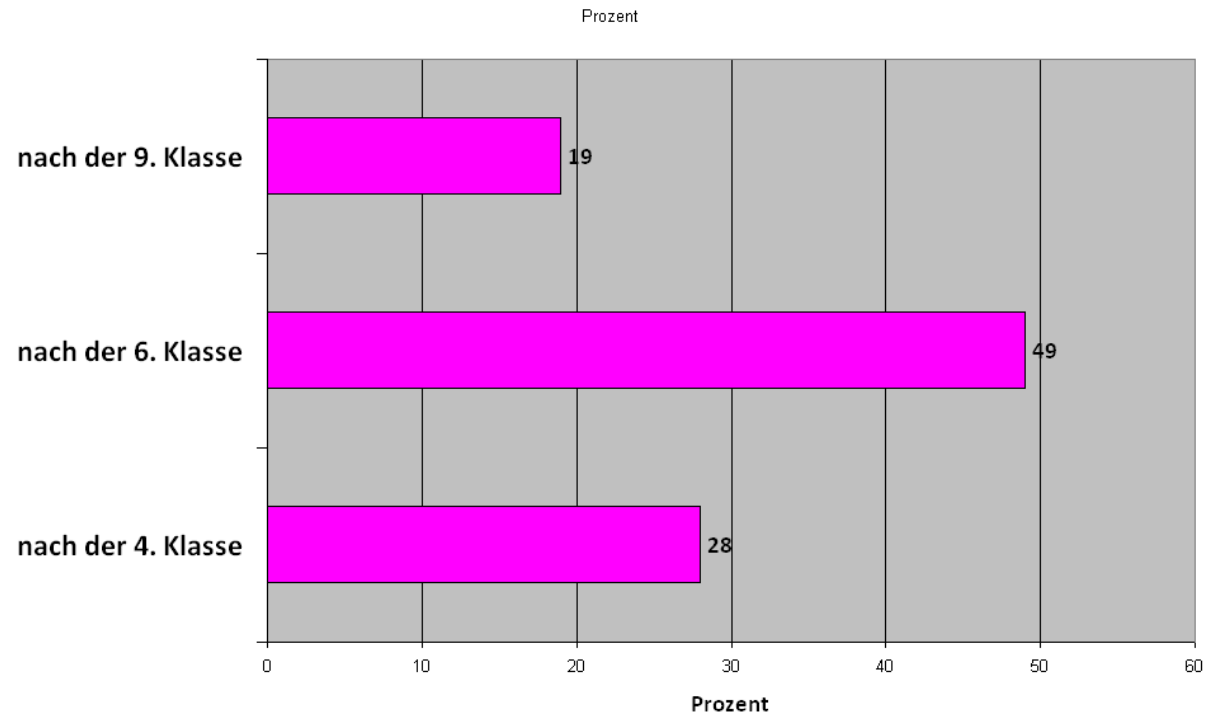
Integration durch Bildung
Ergebnisse einer repräsentativen
Bevölkerungsbefragung in Deutschland

Durchgeführt durch das Institut tns Emnid



Warum Inklusion?

Inklusion ist mehrheitlicher Elternwunsch



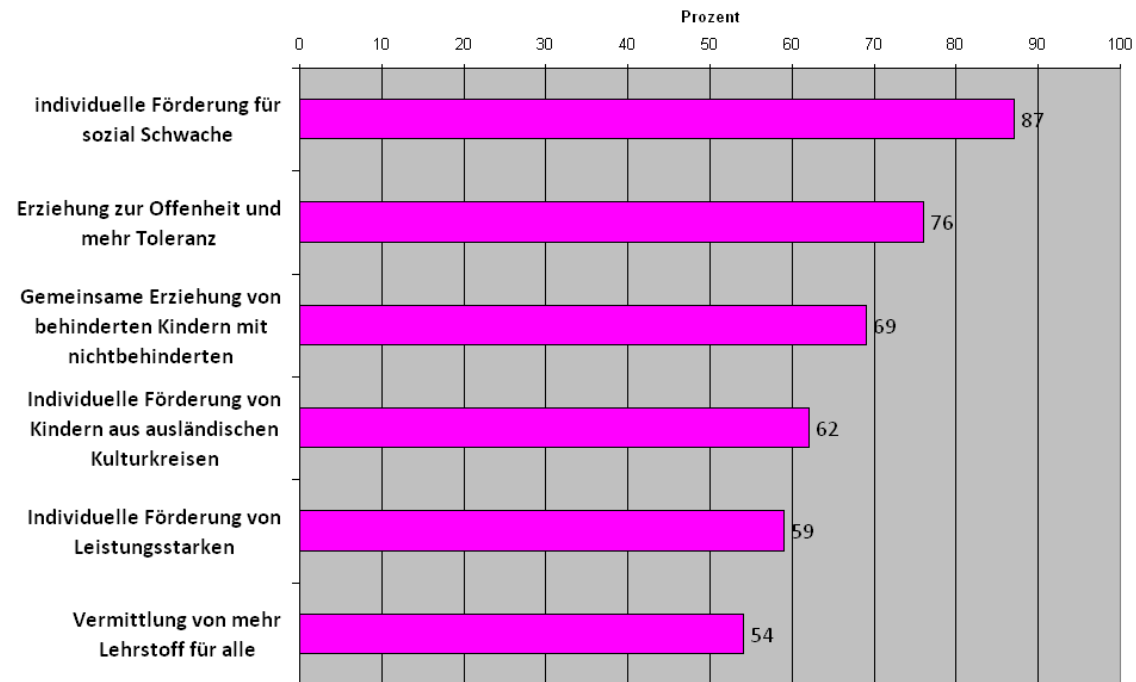
Was halten Sie persönlich für die richtige Klasse, ab der die Aufteilung auf die verschiedenen Schulformen erfolgen sollte?

Emnid: Integration durch Bildung. 2008



Warum Inklusion?

Inklusion ist mehrheitlicher Elternwunsch



Die Schule hat ja mehrere Aufgaben. Sagen Sie mir bitte zu jeder Aufgabe, ob hier das Engagement der Schulen in Zukunft eher verstärkt, gleich bleiben oder eher geschwächt werden sollte.

Emnid: Integration durch Bildung. 2008



Warum Inklusion?

Inklusion ...

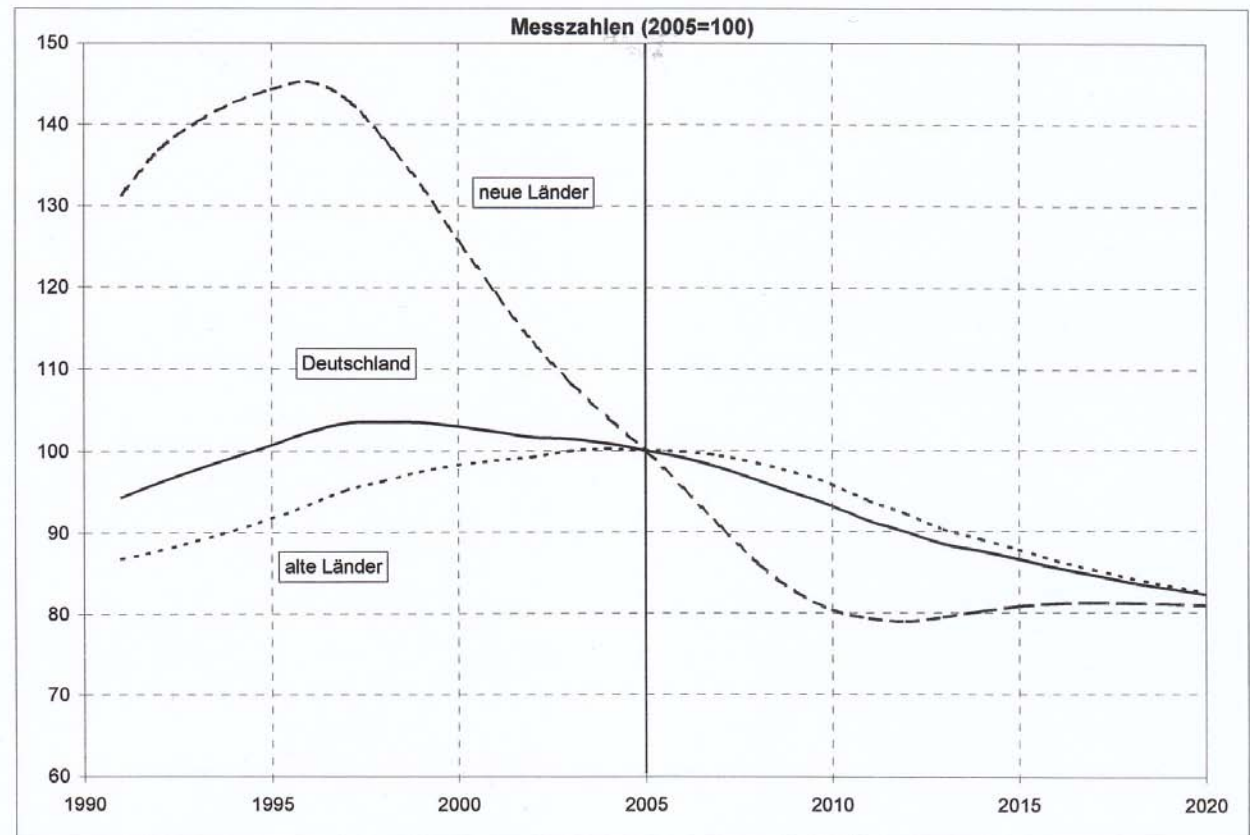
- ... ist normal
- ... ist Aufgabe jeder Erziehung
- ... ist Friedenserziehung
- ... ist Ursprung subsidiärer Sonderpädagogik
- ... ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit.
- ... ist ein förderliches Entwicklungsmilieu
- ... ist ein mehrheitlicher Elternwunsch
- ... ist Gewährleistung einer wohnortnahen Schule
- ... ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe



Warum Inklusion?

Inklusion ist Garant einer wohnortnahen Schule

Grafik 4.1 Schülerinnen und Schüler 1991 bis 2020, Schulen insgesamt





Warum Inklusion?

Inklusion ...

- ... ist normal
- ... ist Aufgabe jeder Erziehung
- ... ist Friedenserziehung
- ... ist Ursprung subsidiärer Sonderpädagogik
- ... ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit.
- ... ist ein förderliches Entwicklungsmilieu
- ... ist ein mehrheitlicher Elternwunsch
- ... ist Gewährleistung einer wohnortnahen Schule
- ... ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe



alle inklusive!

Die neue UN-Konvention

... und die Bildungspolitik

für Menschen mit Behinderungen





Warum Inklusion?

Inklusion ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

UNO-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24

Verbot der Sonderschulpflicht





Warum Inklusion?

Inklusion ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten **ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen** und lebenslanges Lernen.

UNO-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24

Gebot inklusiver Unterrichtsangebote





Warum Inklusion?

Inklusion ist eine völkerrechtlich verbindliche Aufgabe

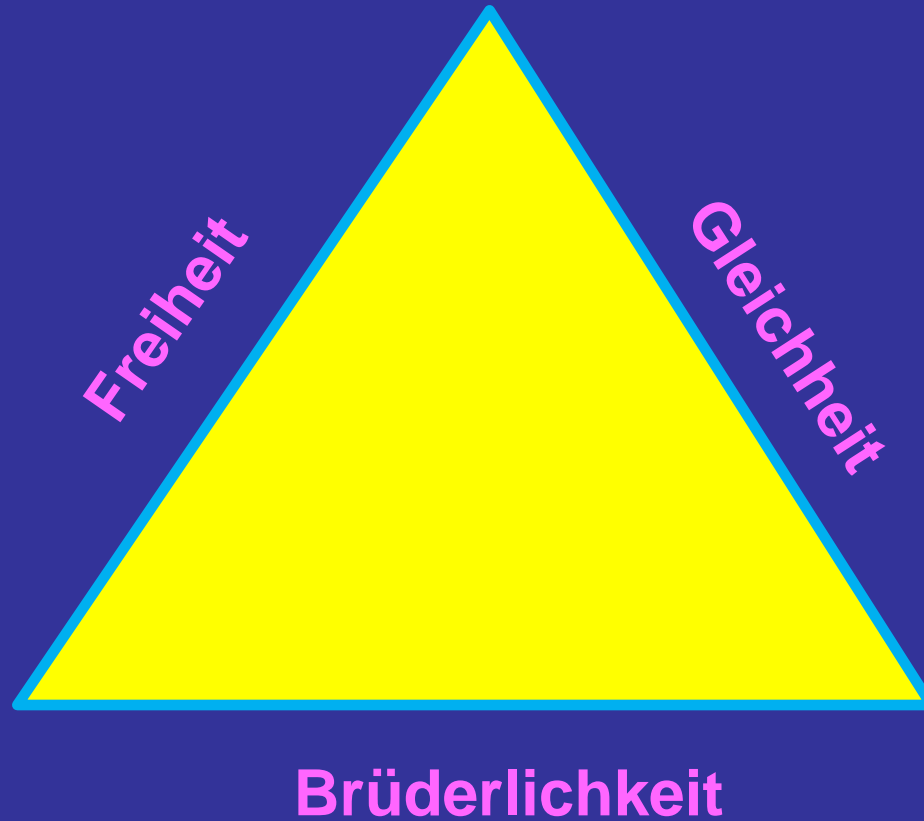
Katherina Tomasevski: 4A-Schema

availability	Verfügbarkeit	wählbar
accessibility	Zugänglichkeit	wohnnah
acceptability	Annehmbarkeit	hochwertig
adaptability	Adaptierbarkeit	anpassungsfähig

Gebot inklusiver Unterrichtsangebote



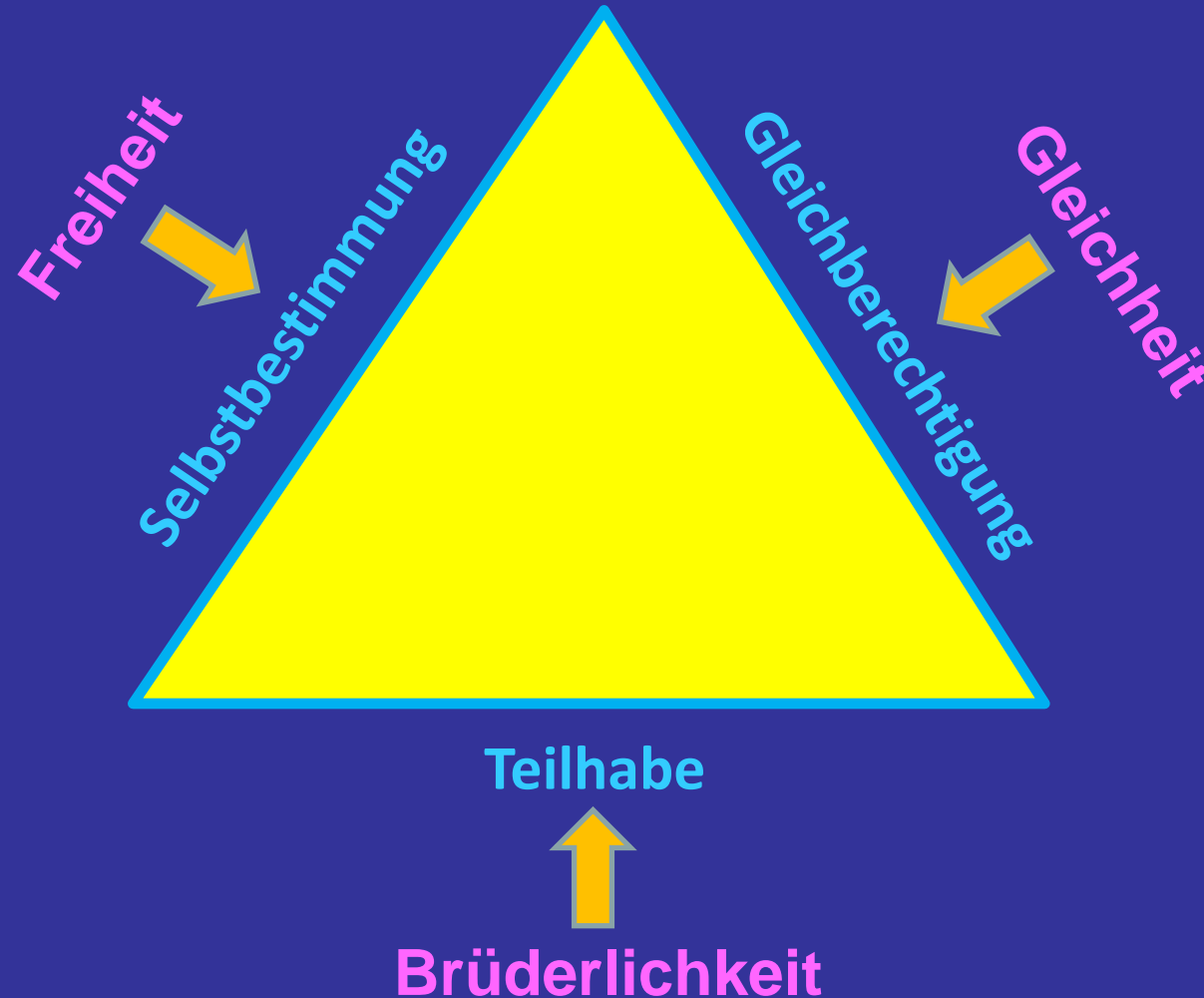
FRANZÖSISCHE REVOLUTION



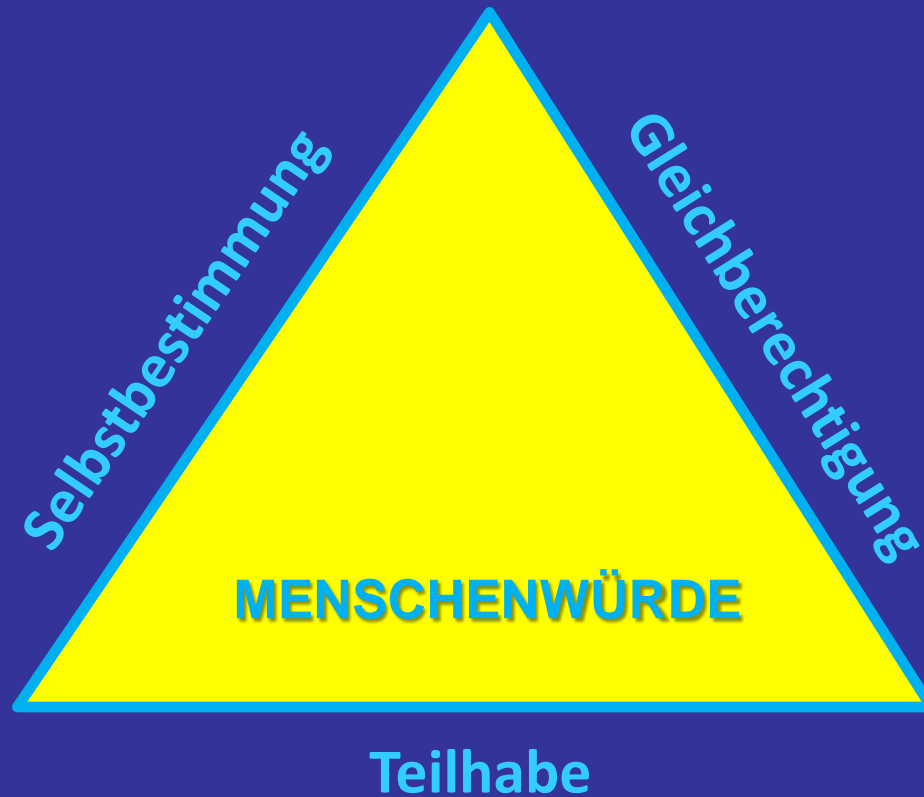
FRANZÖSISCHE REVOLUTION



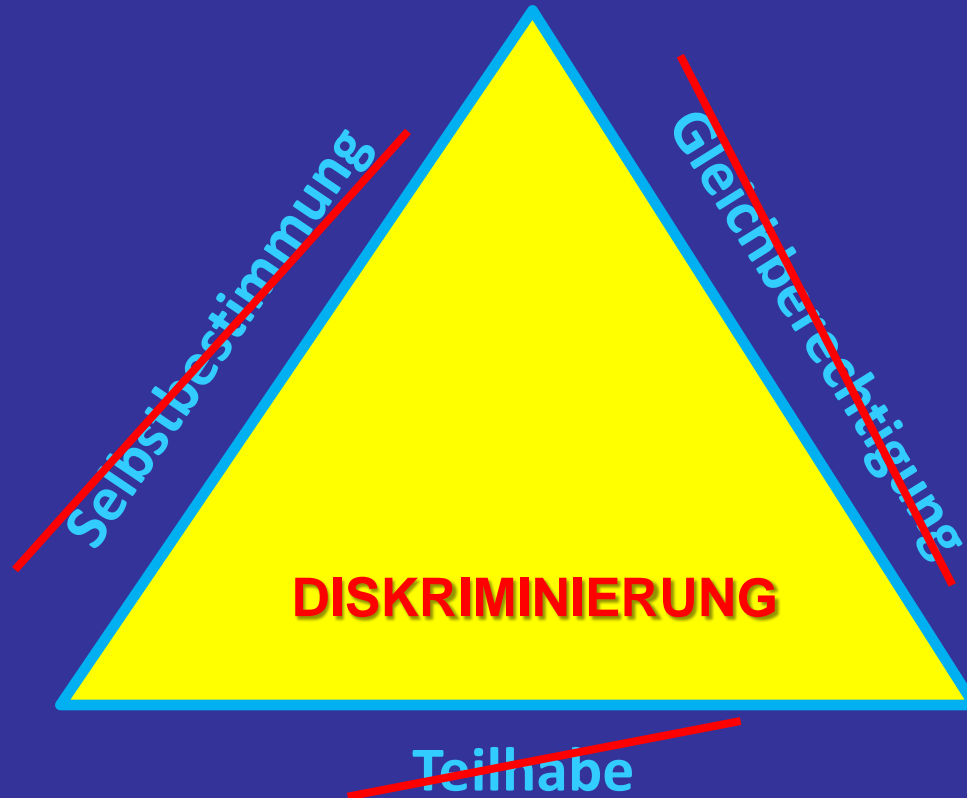
BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

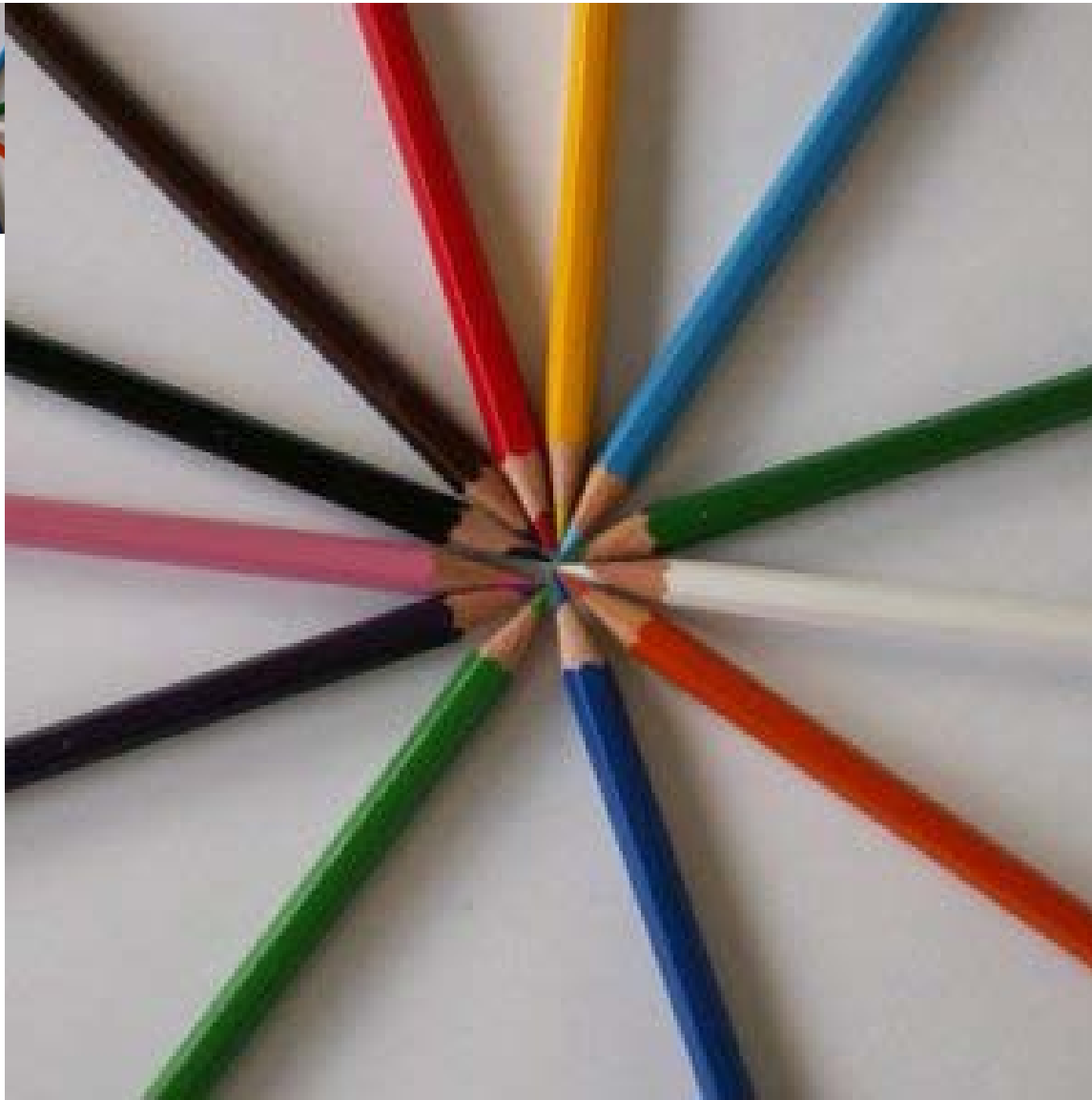


BEHINDERTENRECHTSKONVENTION



BEHINDERTENRECHTSKONVENTION





Inklusion



Auf dem Weg zur inkluisiven Schule

Anregungen aus Sicht eines
Schulpädagogen zur Gestaltung von
Veränderungsprozessen

04.11.2010 Münster, 11.15 Uhr
Univ.-Prof. Dr. Matthias v. Saldern
Leuphana Universität Lüneburg

(Copyright dieser Folien, soweit nicht anders angegeben, bei Matthias von Saldern)



Vorschau

1. Was soll Schule?
2. Denkfehler in Deutschland und ihre Umsetzung
3. Lernen ohne Denkfehler
4. Keine Überforderung? – das Beispiel Individualisierung
5. Bedenken
6. Fazit



1. Was soll Schule?

Schule ist eine Pflichtveranstaltung.!

Im Ernst:

Hat der Staat alle Freiheiten bei der Gestaltung von Schule vor dem Hintergrund der Verpflichtung zum Schulbesuch?

Nein - siehe Vortrag Kollege Wocken



Inklusion ist kein Problem, aber eine Herausforderung.

Wir arbeiten aber in der Schule auf der Basis von **Denkfehlern**, denen wir entgegenreten müssen.



2. Denkfehler I: Klassen sind homogen



Friedrich Jahresheft XXVI 2008



1780 - 2002



Ernst Trapp

„Wie hast Du dies alles anzufangen bei einem Haufen Kinder, deren Anlagen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Neigungen, Bestimmungen **verschieden** sind, die aber doch in einer und eben derselben Stunde von Dir erzogen werden sollen?“



Jürgen Baumert

„Ein weiterer Bereich, in dem ich ebenfalls einen dringenden Handlungsbedarf sehe, ist der **Umgang mit Heterogenität**. (...) In der Verbesserung des Umgangs mit Differenz liegt vermutlich die **eigentliche Herausforderung der Modernisierung des Systems.**“



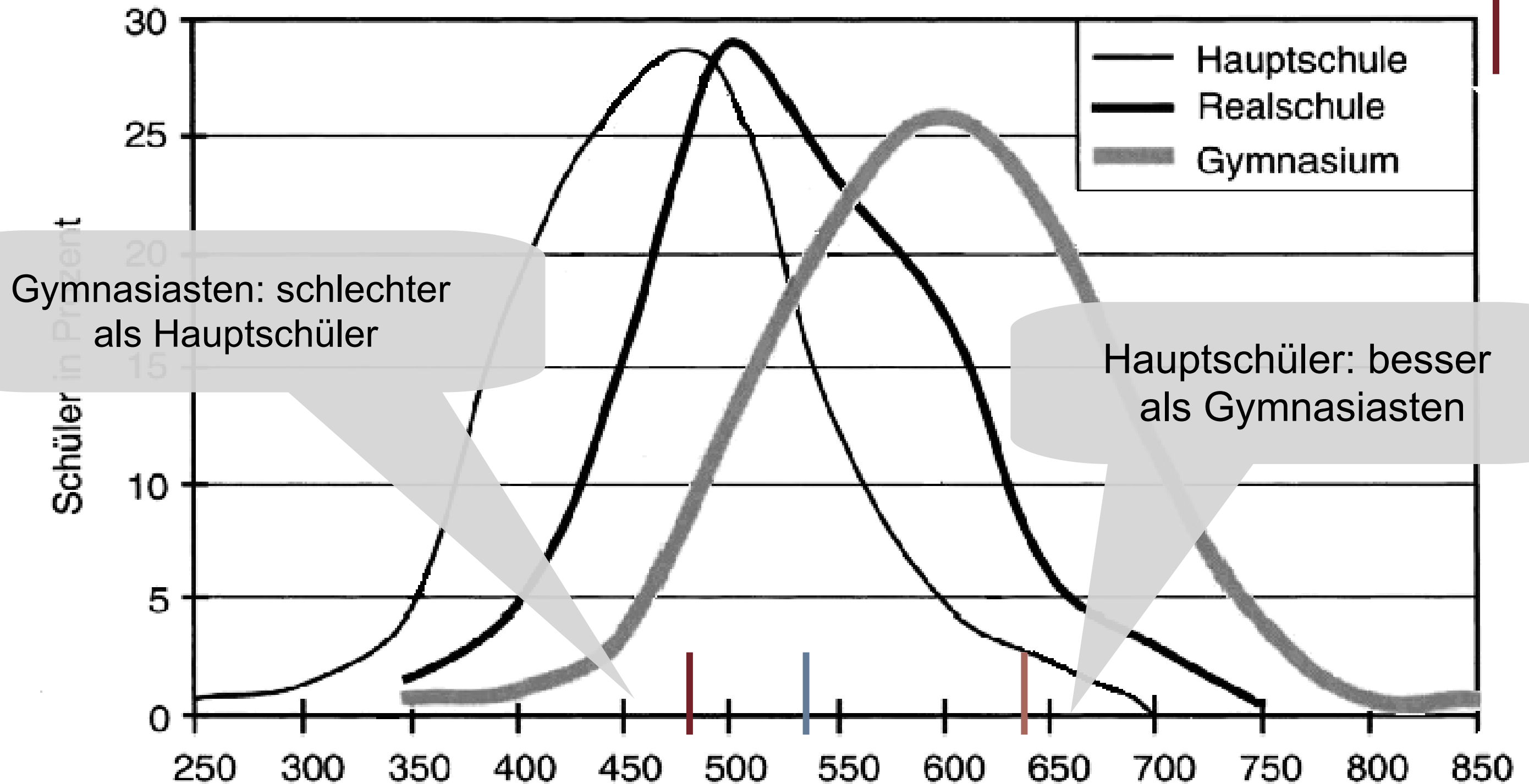
3 Problemlösungsstrategien

- a) **Reduzieren**: Homogenisierung von Lerngruppen (Systemebene)
- b) **Ignorieren**: Orientierung des Unterrichts am „Mittelkopf“ (Unterrichtsebene)
- c) **Akzeptieren!**

... im Einzelnen ...



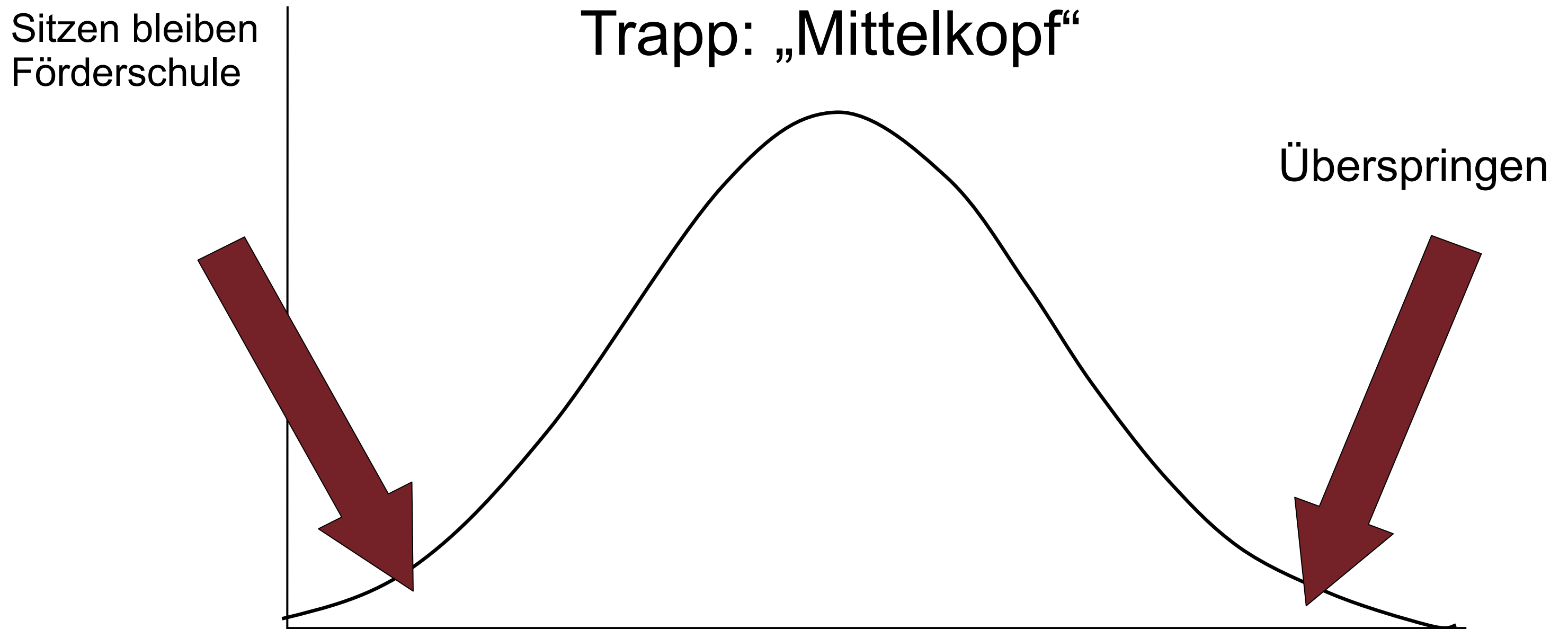
a) **Reduzieren**: Homogenisierung von Lerngruppen



Dies bedeutet: Kinder entwickeln sich unterschiedlich!
(TIMSS, Mathematik, 8. Klasse)



b) **Ignorieren**: Orientierung des Unterrichts am „Mittelkopf“ (Unterrichtsebene)



Verfahren teuer und widerspricht UN-Behindertenrechtskonvention

1

2

3

4

5

6



c) Akzeptieren

- klassisch:
 - Heterogenität: "**Abweichung**" von einer Norm,
 - Integration: Einbeziehung des "**Andersartigen**",
 - Differenzierung: "**Sonder**"-behandlung gegenüber der Normgruppe.
- aktuell:
 - Heterogenität: "**Unterschiedlichkeit**",
 - Integration: "**Gemeinsamkeit**"
 - Differenzierung: Raum für die "**Individualität**" aller.

Folge: Angst bei den Verantwortlichen



Alle sind verschieden

Alle sind gleich



Alter

Geschlecht

Herkunft

Interessen

Erwartungen

Entwicklung

Leistungsfähigkeit

Kompetenzen

.....

Im Anspruch
auf optimale,
individuelle
Entwicklung
und
Unterstützung

**Chancengleichheit
nicht
Gleichheit**



1

2

3

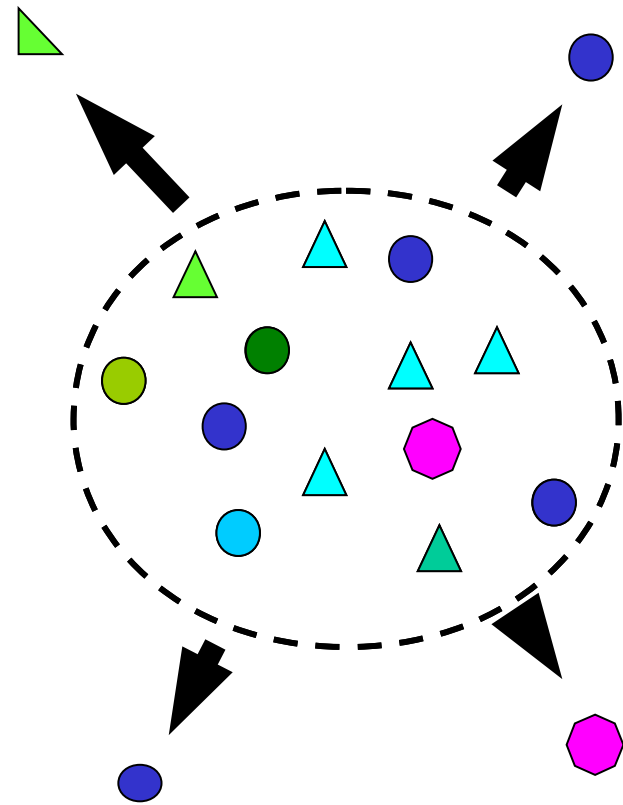
4

5

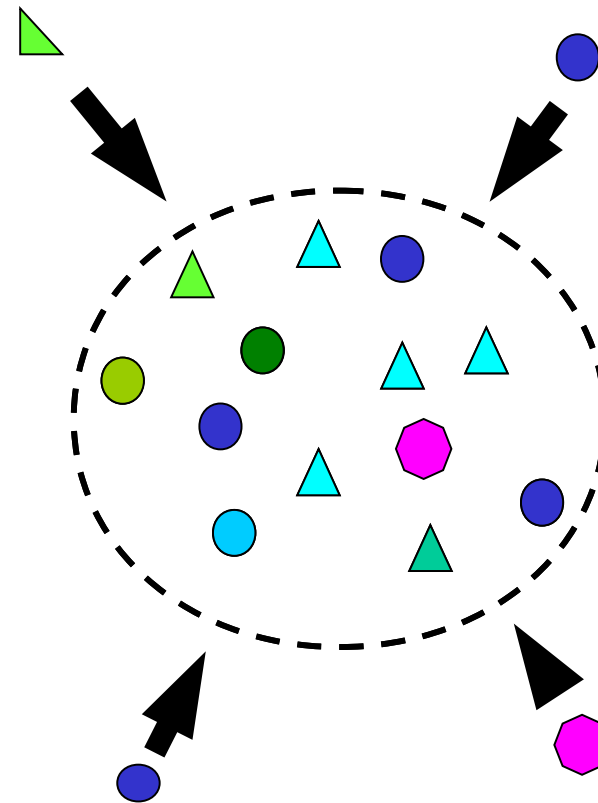
6



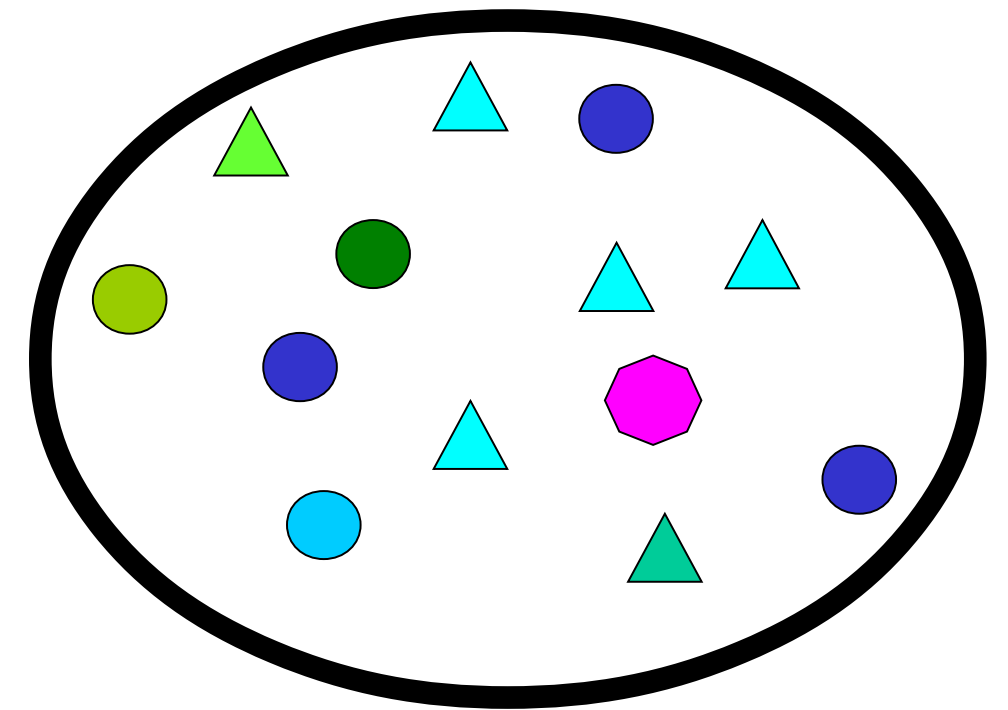
Inklusion



Separation: nein



Integration: nein



Inklusion: ja

Schüler werden nicht inkludiert. Alle bleiben einfach zusammen!!

1

2

3

4

5

6



Denkfehler II: Die Lehrkraft steht im Mittelpunkt

Der Lehrer hat die Aufgabe, eine Wandergruppe mit Spitzensportlern und Behinderten bei Nebel durch unwegsames Gelände in nordsüdlicher Richtung zu führen, und zwar so, dass alle bei bester Laune und möglichst gleichzeitig an drei verschiedenen Zielorten ankommen.



Konsequente Umsetzung von Denkfehler II

- Lehrkräfte können von sich behaupten,
 - dies und jenes sei „drangenommen“, und
 - „alle Kinder unter Kontrolle“ zu haben.
- Hierbei wird **Stoff scheinbar transportabel** und viele didaktische Konzepte, die auf die **Übertragung von Wissensstoff** hinaus laufen, greifen in diesen Modellen altersgleicher und/oder entwicklungsähnlicher Lerngruppen – **um Heterogenität zu reduzieren.**



Gleichbehandlung sinnvoll?



**Willi schläft
und keiner
merkt es.**

Nicht die Lehrkraft, der Schüler muss im Mittelpunkt stehen.



Denkfehler III:

Alles muss im Lernverband organisiert sein

- Lernverbände führen zu folgendem Dilemma:
- Einerseits: Der **Lernfortschritt des einzelnen Schülers** wird im Lernverband nicht nur gefördert, sondern auch beeinträchtigt.
- Andererseits: Der **Lernfortschritt des Lernverbandes** wird von den einzelnen Schülern nicht nur belebt, sondern auch gehemmt.



Konsequente Umsetzung von Denkfehler III

- Beibehaltung der Jahrgangsklasse
- Sitzen bleiben
- Überspringen
-
- ... also
 - Selektionsstrategien anstelle von Modifikationsstrategien

Denkfehler IV: Wir müssen sortieren!



©Ursus Wehli



1

2

3

4

5

6

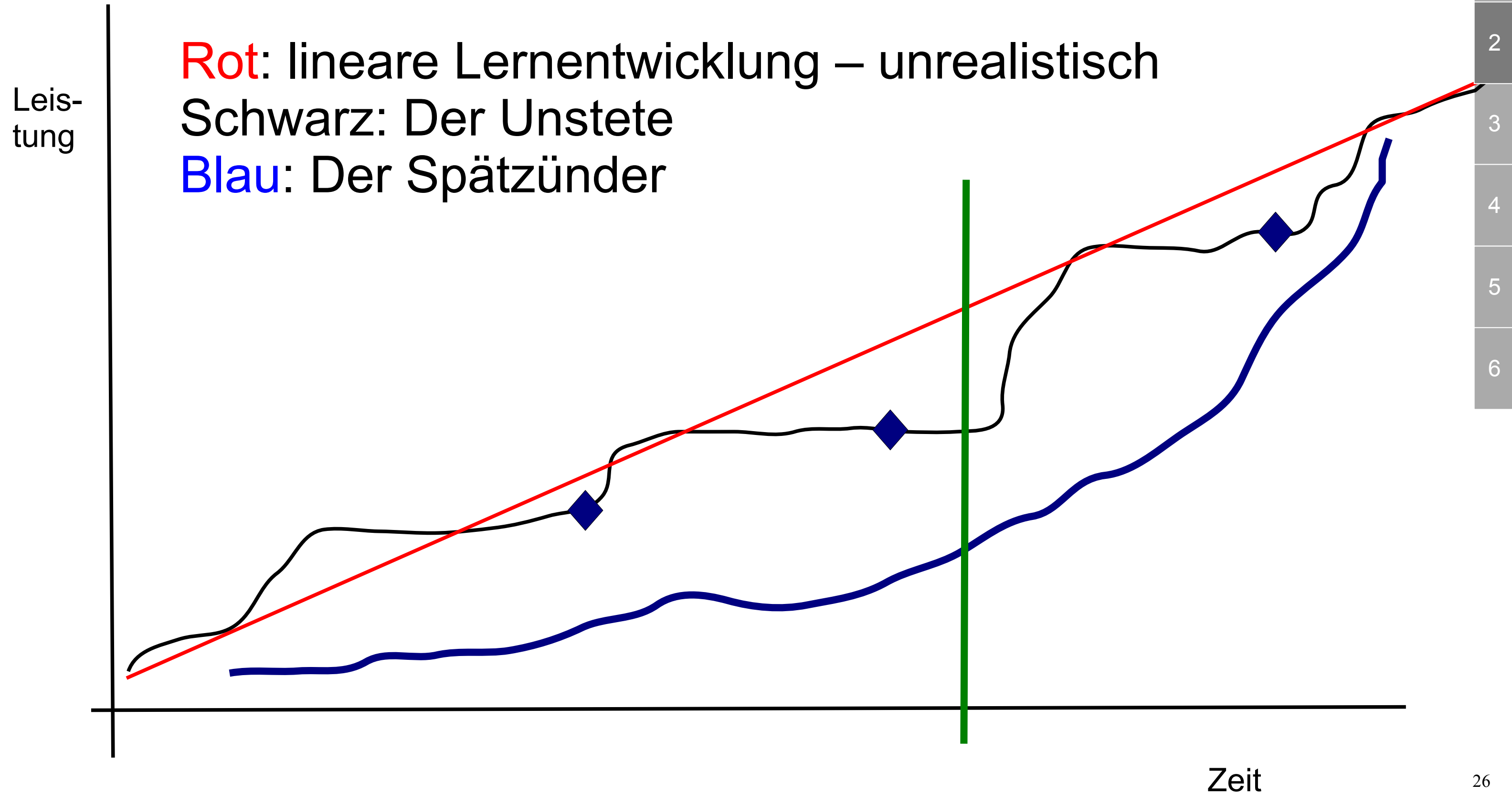


Konsequente Umsetzung von Denkfehler IV

- Gegliedertes Schulwesen mit
 - Gymnasium als Einheitsschule
 - Realschule als Einheitsschule
 - Hauptschule als Einheitsschule
 - Förderschule als Einheitsschule(n)
- **dabei Inkonsequenz**
 - **Förderschule ADHS ??**
 - **Förderschule Hochbegabung ??**
 - *Förderschule für Nähnaedelbegabte* (nicht Ernst gemeint, falls es einer nicht merken sollte)



Denkfehler V: Lernen verläuft linear über die Zeit



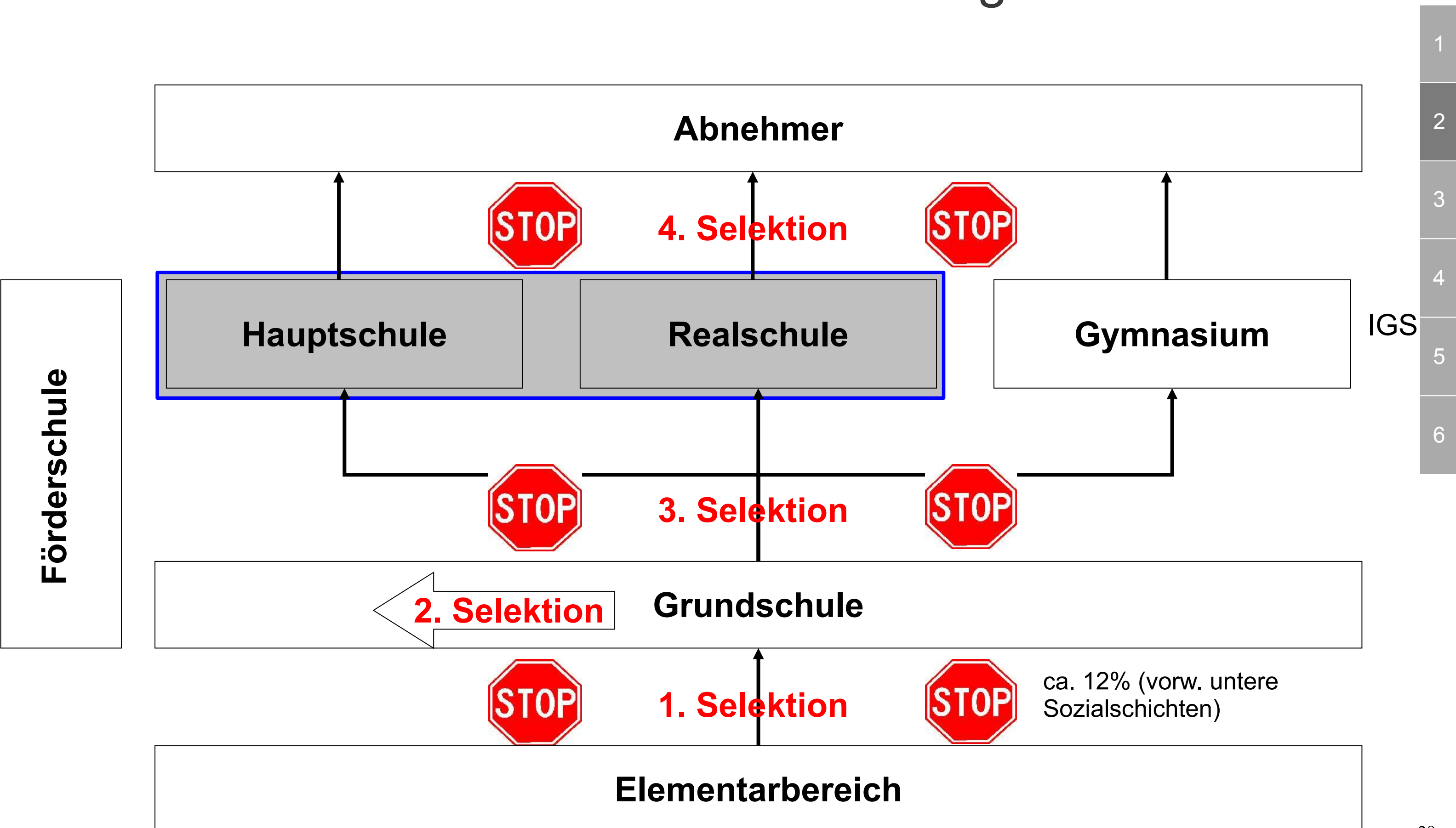


Konsequente Umsetzung von Denkfehler V

1. Gleiches Lerntempo für alle (Klassenarbeiten als stärkste Waffe gegen Individualisierung)
2. Alle Schüler erhalten gleiche Anzahl von Fachstunden
3. Abschlüsse nach einer festgelegten Anzahl von Jahren
4. Aber: Verschiebung der Sommerferien
5. Einrichtung von Selektionszeitpunkten (nächste Folie)



Äußere Differenzierung





Denkfehler VI: Lernen muss weh tun!



„Das Kind lacht ja –
im Unterricht“

-

Das ist typische
Kuschelpädagogik!“

1

2

3

4

5

6



Konsequente Umsetzung von Denkfehler VI

- Missachtung der Ergebnisse der Hirnforschung!
- Leistungsdruck
 - Selektionsdruck
 - Elternberatungsgespräche zur Schullaufbahn
 - Notendruck
 - ...
- Sozialer Druck
 - Mobbing
 - Fehlverhalten von Lehrkräften
 - ...
- ...

3. Lernen ohne Denkfehler

1

2

3

4

5

6

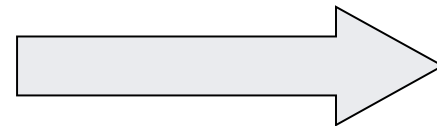


Nehmen Sie das Gegenteil von dem an, was ich gerade sagte!





Pädagogische Konsequenzen



Vorgehen:

**Gleichbehandlung unter
einer Pädagogik des
Nürnberger Trichters**

Vorgehen:

**Individualisierung unter
einer konstruktivistischen
Pädagogik**

1

2

3

4

5

6



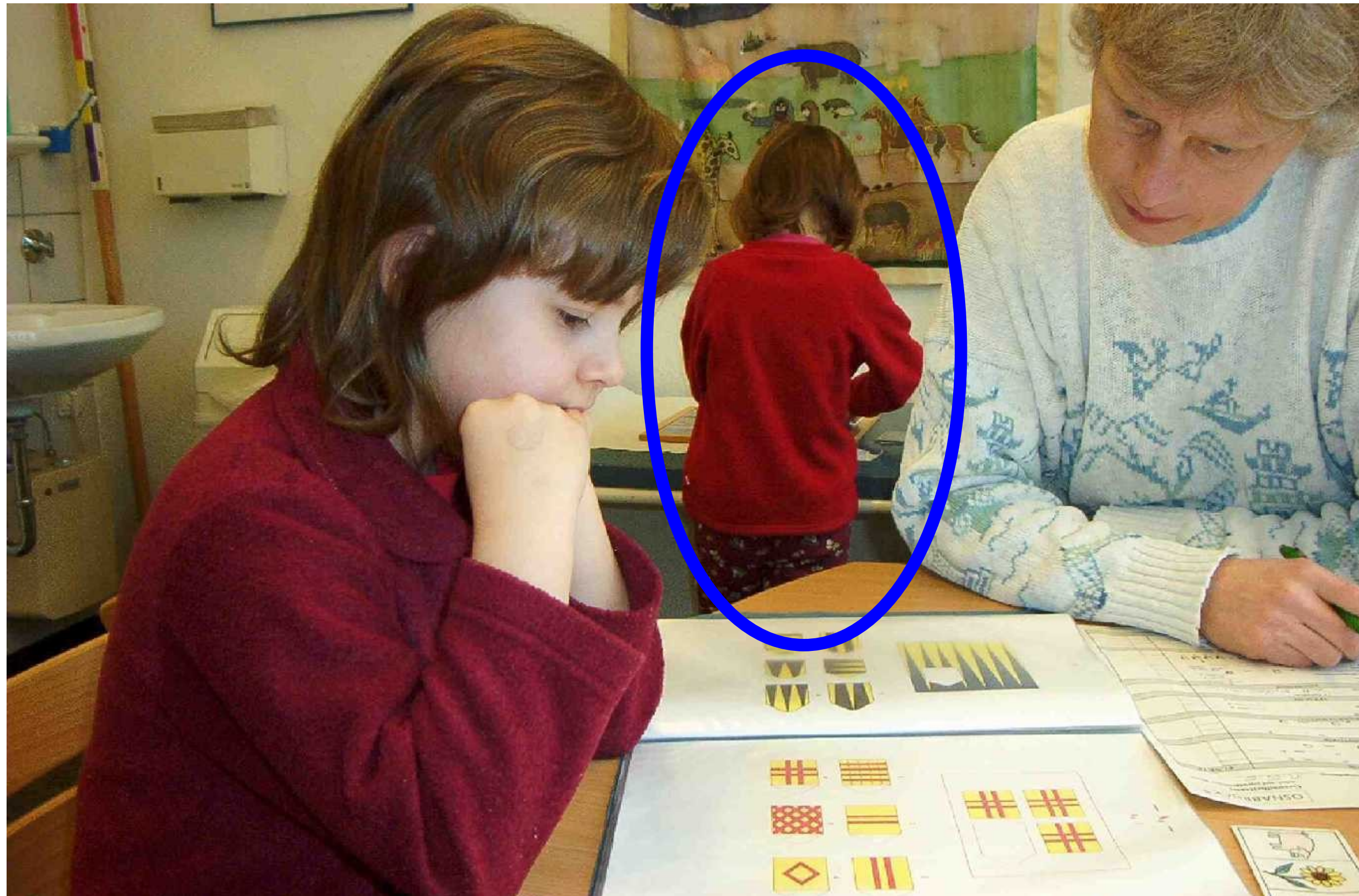
Konsequente Forderung u.a. Didaktisch-methodische Gestaltung

- Optimale Anpassung der Lernwege, -inhalte, -zeiten und -ziele an den jeweiligen Entwicklungsstand (adaptiver Unterricht)
- Differenzierte Lerndiagnosen
- Individualisierung und Differenzierung
- Mehr selbstständigkeitsorientierte und kooperative Lernformen
- Lernberatung und individuelle Unterstützung

Zur Erinnerung: Ich rede über ein Inklusives Schulsystem mit **allen** Schülern, nicht von Förderschulen!



4. Individualisierung - Aber wie?



1

2

3

4

5

6



Selbst verantwortetes Lernen

- Kontrolle geht NICHT verloren
- Arbeitspläne:
 - Kinder lernen einteilen und entscheiden
 - Klare Kontrolle + Rückmeldung durch die Lehrkräfte
- Dabei verhindert: Innere Kündigung/ Aufmerksamkeit beim Frontalunterricht
- Trauen Sie Ihren Kindern etwas zu!



Hochwertvokabel Individualisierung



- Individualisierung ist eine pädagogische Hochwertvokabel:
- Jeder ist dafür und keiner weiß wie es gehen soll,
- ... solange man so arbeitet wie links im Bild.



Individualisierung in diesem Raum?



1

2

3

4

5

6



Umdenken!

- Nicht eine 1:30 Beziehung denken (Lehrkraft mit 30 Schülern), sondern
- ... Individualisierung von Schüler zu Schüler denken.
- Lehrkraft „arrangiert“ die Lernsituation so, dass arbeitsintensives Lernen möglich wird.



1

2

3

4

5

6



Schüler als „Lehrer“

- Ein Weg der Individualisierung ist es, dass sich Schüler gegenseitig stützen.
- Eine Lösung liegt daher in der *Mischung*.
- Also: Heterogenität ist *Voraussetzung* und nicht notwendiges Übel!





Individualisierungsfalle!

- Differenzierung und Individualisierung darf NICHT dazu führen, dass sie alleiniger Maßstab des Handelns werden.
- **Gemeinschaft gibt es nur im Plural.**
- Vorteile kollaborativen Lernens nicht ungenutzt lassen!



Bedeutung des Gesagten

- Ein Inklusives Schulsystem ist keine triviale Angelegenheit.
- Beispiel Individualisierung: nur möglich bei Vermeidung der genannten Denkfehler.
- Daher: Ein Schulsystem ist ein Schulsystem, also komplex, beschrieben mit vielen Parametern, von immenser Größe usw.
- Daher: Einfache Lösungen gibt es nicht.
- Zum Abschluss ein letztes Beispiel – die Innovationswiderstände



5. Innovationswiderstände: Lehrkräfte

- Kann ich mit Heterogenität umgehen?
- Kann ich mich in neue Unterrichtsmethoden einarbeiten?

**Ja, du kannst!
Du tust es seit
Jahren!**



Innovationswiderstände: Eltern

- Mein Kind wird ...

Nein, dein Kind wird nicht

Es wird mehr lernen als vorher und eine höhere Sozialkompetenz haben.



Innovationswiderstände Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen

- **Wir müssen aus unser Nische raus!**

Gut so!

Du kannst deine Fähigkeiten endlich allen Schülern zur Verfügung stellen.

Bitte keine Rest-Sonderpädagogik!



Innovationswiderstände Schulpädagoginnen und Schulpädagogen

- Noch mehr Heterogenität?

Gut so!

**Du hast es schon bewiesen in
Hauptschule, Realschule,
Gymnasium, Gesamtschule, usw.
usw.**



6. Fazit

- Ein Inklusives Schulsystem ist
 - möglich
 - pädagogisch sinnvoll
 - flexibel
 - rechtlich angesagt
- Aber: Es gibt noch viel zu tun!



Potenziale des Völkerrechts erkennen – Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen

Vortrag anlässlich der Fachtagung
„Inklusive Schule – Eine Chance für alle ?!“ des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

am 4. November 2010 in Münster

Claudia Tietz
Referentin beim SoVD

Überblick

- 1. Entstehung der BRK und ihr Wirksamwerden in Deutschland**
- 2. Zur Verbindlichkeit des Völkerrechts vor dem Hintergrund des Art. 24 BRK**
- 3. Folgen des „Rechts auf Regelschule“**

Potenziale des Völkerrechts erkennen –
Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen



1. Entstehung der BRK und ihr Wirksamwerden in Deutschland



Völkerrechtliche Entstehung der BRK

- Völkerrechtliche Vorgeschichte
 - UN-Menschenrechtskonvention 1948
 - UN-Sozialpakt 1966
 - UN-Kinderrechtskonvention 1990
 - Unverbindliche standard rules für Chancengleichheit 1993
 - Salamanca-Erklärung der UNESCO zu inklusiver Bildung 1994
 - UN-Studie „Human rights and disability“ 2002
- 2001-2006 Erarbeitungsprozess
- Dezember 2006: Beschluss durch UN-Vollversammlung
- 3. Mai 2008: Konvention tritt (völkerrechtlich) in Kraft

Wirksamwerden in Deutschland

- Unterzeichnung durch Bundesregierung: 30. März 2007
- Ratifikationsgesetz in Deutschland
 - Bundestag berät und beschließt (11-12/2008),
 - Entschließungsantrag (BT-Drs. 16/11234) zu inklusiver Bildung
 - Zustimmung ALLER Bundesländer zum Gesetz
 - Inkrafttreten: 1. Januar 2009
- Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde in New York am 24. Februar 2009
- **26. März 2009: BRK tritt in Deutschland in Kraft**

Potenziale des Völkerrechts erkennen –
Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen

2. Zur Verbindlichkeit des Völkerrechts vor dem Hintergrund des Art. 24 BRK



UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24 - Bildung

Absatz 1

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. **Um dieses Recht ohne Diskriminierung zu verwirklichen**, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusive] Bildungssystem auf allen Ebenen [...].“

Absatz 2

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen **nicht** aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem **ausgeschlossen** werden [...];

Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt** mit anderen **in der Gemeinschaft**, in der sie leben, **Zugang** zu einem integrativen [inklusive] **hochwertigen und unentgeltlichen** Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige **Unterstützung** geleistet wird [...].

Inhalt des Artikel 24 BRK

- **Recht auf Bildung**
- **Diskriminierungsdimension:** Forderung nach diskriminierungsfreiem Zugang zur allgemeinen Schule
- **Sozialräumliche Dimension:** Gleichberechtigt, wohnortnah, im sozialen Nahraum
- **Focus Regelsystem:** Notwendige Unterstützung (angemessene Vorkehrungen) im allgemeinen System, Hochwertigkeit des Unterrichts, Sondersysteme nur in engen Ausnahmefällen - Ziel auch hier die Einbeziehung des behinderten Kindes in die Gesellschaft

...das große Leitbild: Inklusion

- Individualität und Vielfalt der Menschen wird anerkannt und wertgeschätzt
- Menschen mit Behinderungen – von Anfang an selbstverständlicher Teil der Gesellschaft
- Aussonderung findet gar nicht erst statt
- Nicht der Betroffene muss sich an das System anpassen (so die Integration), sondern das System muss sich an die Bedürfnisse der Betroffenen anpassen und ihnen entsprechen

Zur Verbindlichkeit des Art. 24 BRK als völkerrechtlicher Norm

a) Geltung

Frage: Ist die Konvention in Deutschland „angekommen“?

b) Anwendbarkeit

Frage: Wirkt/strahlt die Konventionsnorm ins nationale Recht hinein?

c) unmittelbare Anwendbarkeit

Frage: Begründet die Konventionsnorm selbst subjektive Rechte für Betroffene, die behördlich und ggf. gerichtlich durchsetzbar sind?

a) Zur Geltung der Konvention in Deutschland

„Ist die Konvention in Deutschland angekommen“?

- Ratifikation abgeschlossen, Inkrafttreten erfolgt
- BRK wurde geltendes Recht in Deutschland
- Geltung als Bundesrecht

Folgen:

- Ziele der Konvention gelten verbindlich
- Kein Handeln gegen die Ziele der Konvention
- Pflicht zu progressiver Realisierung (Schritte einleiten)

b) Zur Anwendbarkeit der BRK in Deutschland

Wie wirkt/strahlt die Konvention ins nationale Recht hinein?

- Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (Kindeswohl)
- Berücksichtigung bei Abwägungsentscheidungen von Verwaltung und Gerichten (Nichtberücksichtigung begründet Ermessensfehler)
- Veränderte Darlegungs-/ Beweislast
- Veränderte Grundrechtsauslegung (Art. 3 GG - Gleichbehandlung, Art. 7 GG - Schule, Art. 6 – Elternrechte)

c) Zur unmittelbaren Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen

„Kann Art. 24 BRK selbst Entscheidungsgrundlage sein?

*Werden subjektive Rechte für Betroffene begründet,
die behördlich und ggf. gerichtlich durchsetzbar sind?“*

- Hier: Völkerrechtliche Fortentwicklung
- Juristische Auseinandersetzung in Deutschland, dafür:
Prof. Dr. Riedel („Riedelgutachten“ des SoVD)

Können soziale Menschenrechte (so Art. 24 BRK) generell unmittelbar angewendet werden?

- Urspr.: Soziale Menschenrechte als Staatenpflicht
- ABER: Inzwischen individualrechtliche Ausrichtung sozialer Menschenrechte im Völkerrecht
 - Siehe Sozialpaktausschuss zum Recht auf Bildung (allgemeine Bemerkung Nr.13)
- BRK spiegelt Fortentwicklung
 - Art. 4 II BRK „unbeschadet derjenigen Verpflichtungen[...] die nach dem Völkerrecht sofort Anwendung finden [...]“
 - Individualbeschwerdeverfahren

Wann kann eine konkrete Völkerrechtsnorm (Art. 24 BRK) unmittelbar angewendet werden?

Basis: Allgemeine Bemerkung Nr.13 des UN-Sozialpaktausschusses 1999 zum Recht auf Bildung

- **Wortlaut** „Jeder hat das Recht...“
- Norm **geeignet** und **hinreichend bestimmt**
 - **Verfügbarkeit** (Einrichtungen und Programme ermöglichen behinderten Kindern Regelschulbesuch)
 - **Zugänglichkeit** (barrierefrei und zumutbar entfernt)
 - **Angemessenheit** (höchstmögliche Qualität von Unterrichtsform und –inhalten)
 - **Anpassungsfähigkeit** (Veränderungswille der Schule)

Ist Art. 24 BRK „geeignet und hinreichend bestimmt“?

Verfügbarkeit (Einrichtungen und Programme ermöglichen behinderten Kindern den Besuch der Regelschule)

[...] dass Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem **ausgeschlossen** werden [...];

innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige **Unterstützung** geleistet wird [...]

Zugänglichkeit (barrierefrei und zumutbar entfernt)

Zugang für behinderte Kinder **gleichberechtigt** mit anderen **in der Gemeinschaft**, in der sie leben

Angemessenheit (höchste Qualität von Unterrichtsform und –inhalten)

Zugang zu inklusivem **hochwertigen und unentgeltlichen** Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen

Anpassungsfähigkeit
(Veränderungswille der Schule)

angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen sind zu treffen

Potenziale des Völkerrechts erkennen –
Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen

FAZIT: Art. 24 BRK gibt ein „Recht auf Regelschule“!



Inhalt des „Rechts auf Regelschule“

- Kernrecht auf diskriminierungsfreien Zugang
 - Kein Ressourcenvorbehalt!
 - Begrenzungen des Kernrechts: nicht das Kindeswohl, Rechte Dritter nur in engen Grenzen
- i.ü. allgemeines Recht auf inklusive Bildung
 - Begrenzung durch Rechte Dritter (s.o.)
 - Begrenzung durch Ressourcenvorbehalt mit unterschiedlichem Prüfungsmaßstab
 - Mikroebene** (Einzelfall): strenge Ermessensprüfung, Sicherstellung „angemessener Vorkehrungen“, Ziel der Inklusion beachten
 - Makroebene** (Strukturveränderung): sukzessive Erfüllung

3. Folgen des Rechts auf Regelschule



➔ Juristische Folgen

- Behördliches Ermessen für inklusive Bildung nutzen (Einstrahlungswirkung des Art. 24 BRK)
- Beweislastumkehr
- Bei nicht eröffnetem Ermessen: Landesschulgesetz beim BVerfG zur Normenkontrolle vorlegen

➔ Politische Folgen/Änderungserfordernisse

- Qualitätsdebatte um „gute inklusive Schule“
- Gesetzgebung
- Schulverwaltung/-praxis
- Finanzierung
- Aus-/Fortbildung
- Wissenschaftliche Forschung
- Öffentlichkeitsarbeit/Bewusstseinsbildung

Leitbild für „gute inklusive Bildung“ entwickeln

- Qualitätsdiskussion!
- Inklusion als Anspruch, Qualitätsmerkmal und Bildungsziel von Einrichtungen und Programmen
- für alle Bildungseinrichtungen, Schulformen, -stufen
- Bestmögliche Bildungsteilhabe für alle Kinder; pädagogische Kompetenz; individuell angepasste Angebote und Unterstützungssysteme; Barrierefreiheit (baulich, sächlich, personell)
- Offenheit/ Wille zur Weiterentwicklung

Änderungen in Landesschulgesetzen (Frist 2 Jahre)

- Vorrang inklusiver Bildung
- Subjektives „Recht auf Regelschule“ (Wahlrecht ?)
- Streichung von Vorbehalten (personell, sächlich, organisatorisch)

Focus Regelschule:

- Zieldifferenz, Nachteilsausgleich verankern
- Recht auf qualifizierte Einbeziehung (sonder-/ pädagogische Förderung, Assistenz, medizinische, therapeutische, soziale, alltagspraktische Förderung im Schulalltag)

Recht auf umfassende, unabhängige Beratung

KMK-Empfehlungen zum Lernen behinderter Kinder an Schulen

Änderungen in Verwaltung und Schulpraxis

Ermessensentscheidungen sofort an Art. 24 BRK ausrichten

- Entwicklungen vor Ort
 - Verantwortlichkeit der Schulen für „ihre“ Kinder (individuell bestmögliche Bildung, Barrierefreiheit, Assistenz, Therapie u.a.)
 - Schulentwicklungsprojekte forcieren, Vernetzung Praxis-Wissenschaft
 - Verstetigte Plattformen für Weiterentwicklung (prozessorientiert)
- Fortbildungsoffensive für Lehrerschaft
- Unabhängige Beratungs- und Hilfeangebote
- Teilhabeorientierte Begutachtungsverfahren
- Inklusionsorientierte Schulentwicklungsplanung

Finanzielle Rahmenbedingungen

- Keine Inklusion zum Spartarif!
- *Art. 4 II: „unter Ausschöpfung aller verfügbarer Mittel“*
- Transparenz des Finanzmitteleinsatzes im gegenwärtigen System
- Forschungsvorhaben: „Inwieweit erschwert differenziertes System finanzieller Leistungen im Bildungsbereich Bildungsteilhabe?“
- Konstruktive Zusammenarbeit aller Akteure (Schulbehörden, Jugend-, Sozialämter, andere Sozialleistungsträger)
- Bildungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe einkommensunabhängig gewähren

Aus- und Weiterbildung

- Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte/pädagogischen Fachkräfte am Ziel der Inklusion ausrichten (Studien-/Ausbildungsordnungen)
 - „Pädagogik für alle“
 - Arbeiten in heterogenen Lerngruppen
 - Teamarbeit
 - Zusammenarbeit verschiedener Professionen
- Breite Fortbildungsoffensive starten, auch praxisbegleitend
- Sonderpädagogische Spezialqualifikationen weiter sicherstellen (Konzept grundständischer Ausbildung und Aufbaustudiengänge)

Wissenschaft und Bildungsforschung neu justieren

- Inklusive Bildung in den Focus
erziehungswissenschaftlicher, pädagogischer,
sonderpädagogischer Forschung und Lehre
- „Weiße Flecken“ in der Bildungsforschung bzgl.
Kindern mit Behinderungen eruieren
- Implementierungsforschung (keine
Integrationsforschung!) zu Organisation und
Entwicklung inklusiver Schulen

Bewusstseinsbildung für Inklusion

Öffentliche Kampagnen

- Gesamtkonzepte in Bund und Ländern
- Beteiligung der Verbände
- Zielgruppenorientierung (z.B. Eltern nicht-/behinderter Kinder)
- Unterschiedliche Medien und Formen nutzen (Rankings, Preise, Austauschplattformen, best-practise-Bsp.)

Gezielte Bewusstseinsbildung bei Bildungsbeteiligten

- Publikationen vor Einschulungen
- Ansprache der Eltern schulpflichtiger Kinder

Sichtbarmachen positiver/negativer Entwicklungen

- Regelmäßige Inklusionsberichte der Länder (Recht und Praxis)
- Fallberichte zu erschwerter Inklusion sammeln + veröffentlichen

Potenziale des Völkerrechts erkennen –
Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen

... und deshalb gilt:

➔ **keine Zeit verlieren**

➔ **Hausaufgaben beginnen!**

➔ **Inklusion voranbringen!**



Potenziale des Völkerrechts erkennen –
Rechtswirkung des Art. 24 BRK nutzen



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Irisschule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen




Förderung blinder, sehbehinderter und
mehrfachbehindert-sehgeschädigter
Kinder und Jugendlicher im Münsterland

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



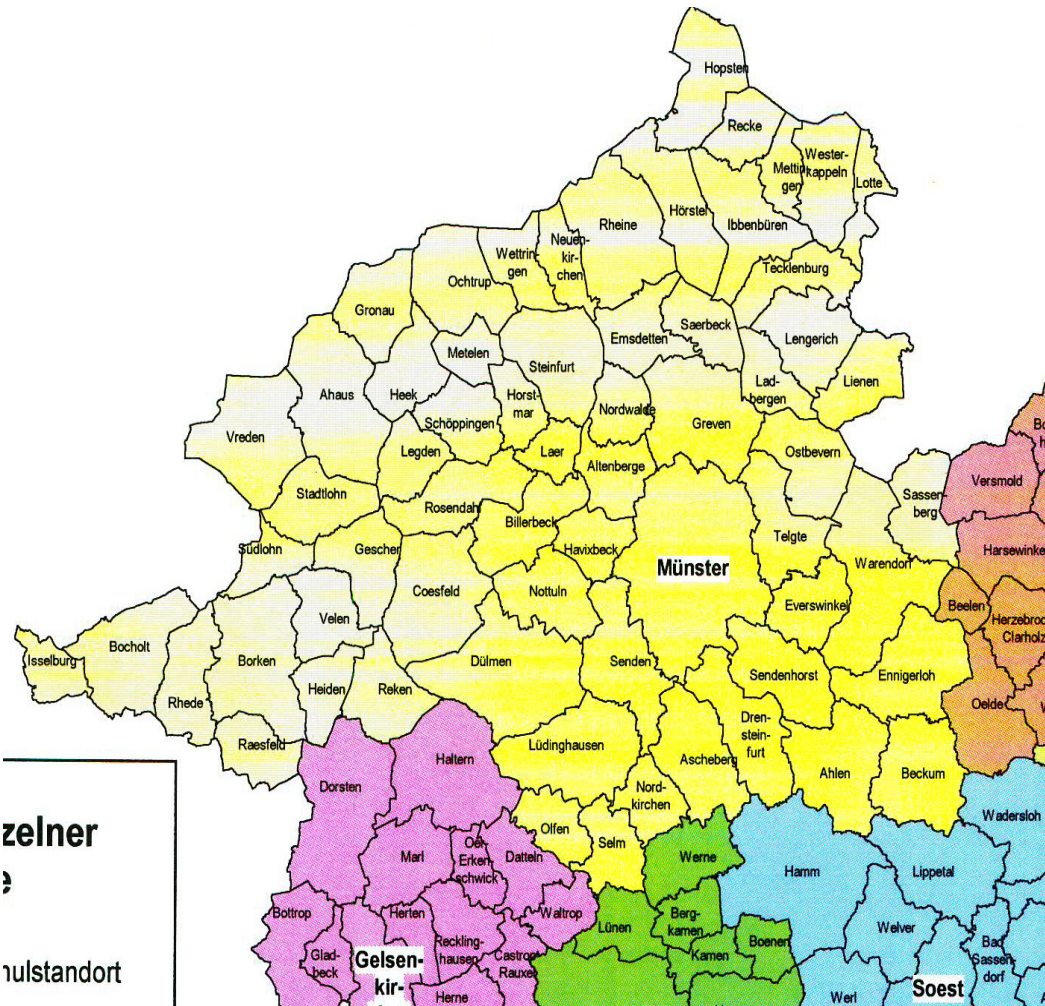
Fördersystem Irisschule

- Frühförderung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr im Elternhaus
 - „Ambulanter Kindergarten“ – Förderung der Kinder im Kindergarten
 - Vorschulgruppe (1 Jahr vor der Einschulung)
 - Grundschule – Klasse E – 4
 - Hauptschule – Klassen 5 – 10; alle Sekundarabschlüsse sind möglich
 - Gemeinsamer Unterricht – Integration
 - Beratungsstelle
- 

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Einzugsbereich der Irisschule



Die Irisschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Münster ist zuständig für folgende Kreise und Städte:

- Stadt Münster
- Kreis Borken
- Kreis Coesfeld
- Kreis Steinfurt
- Kreis Warendorf außer Oelde und Wadersloh
- Stadt Selm

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

„Schüler“-Zahlen der Irisschule


Bereich	Gesamt (2008)
Frühförderung (0-3)	25 (20)
Ambulanter Kindergarten (3-6)	66 (56)
davon Vorschulgruppe	12
Schule mit den Bildungsgängen der Primarstufe, der Hauptschule und den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung	59 (74)
Gemeinsamer Unterricht	36 (16)

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Aufgaben der Beratungsstelle

- Beratung der Eltern zukünftiger Frühförderkinder
 - Anamnese und Antragstellung
 - Beratung späterblindeter Menschen
 - Beratung außerschulischer Stellen (Allgemeine Frühförderung, Augenärzte, Blindenverein.....)
 - Beratung anderer Förderschulen (KM, GE)
 - Hilfsmittelausstattung / Hilfsmittelberatung
 - Entwicklungsdiagnostik
 - Öffentlichkeitsarbeit
- 

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Arbeitsfeld Schule

- 59 Schülerinnen und Schüler, davon 12 blind in 9 Klassen (7 Regelklassen, 2 Förderklassen)
- Bildungsgang Grundschule mit Eingangsklasse (Klassen E-4)
- Bildungsgang Hauptschule (10A und 10B)
- Bildungsgang Lernen
- Bildungsgang Geistige Entwicklung
- Beispiel Kl. 4:
1 bl, 1 „Späterblindung“, 1 hochgr. Sehbeh. 1 visuelle Wahrnehmungsstörung, 1 sh Bildungsgang Lernen, 1 sh/soz.emot., 3sh

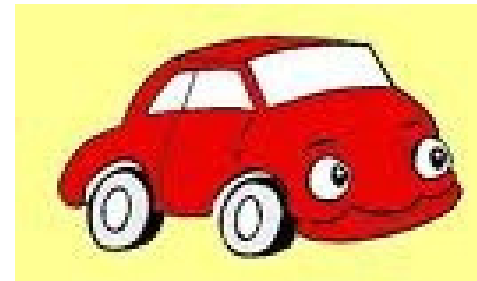


LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Gemeinsamer Unterricht

- 36 Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen
- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium Klasse 5-13
- Berufskolleg (z.B. Handelsschule)





LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Organisation des GU

- Kolleginnen und Kollegen werden durch die Bezirksregierung für ein Schuljahr abgeordnet. Derzeit erproben wir ein neues Arbeitszeitmodell.
- Wöchentliche Stundenzahl für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler:
  2 Stunden Grundbedarf
- Wöchentliche Stundenzahl für blinde Schülerinnen und Schüler:
  4 –5 Stunden Grundbedarf

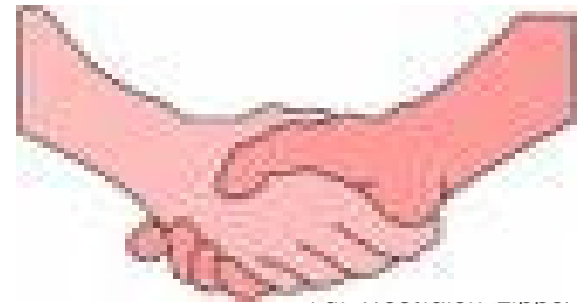


LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Aufgaben im GU

- Beratung des Kollegiums der GU-Schule
- Beratung der Eltern
- Unterstützung im Unterricht
- Einzelförderung
- Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien
- Hilfe bei der Beantragung von Hilfsmitteln
- Erstellen von Förderplänen und Gutachten
- Sicherstellung des individuellen Nachteilsausgleichs





Gelingsbedingungen

Beispiel Bildschirmlesegerät als Hilfsmittel

- Sch. benötigt ein BLG
- Braucht der Sch. ein BLG? Welches? Wozu?
- Beratung der Eltern
- Welche Ausführung?
- Antragstellung / Beschaffung
- Wer zahlt?
- Einweisung des Sch.
- Sonderpäd. muss sicher im Umgang sein.
- Einweisung der Lehrkräfte
- Wer ist zuständig und kompetent?
- „Notfallmanagement“



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Gelingsbedingungen Sicherstellen des Nachteilsausgleichs

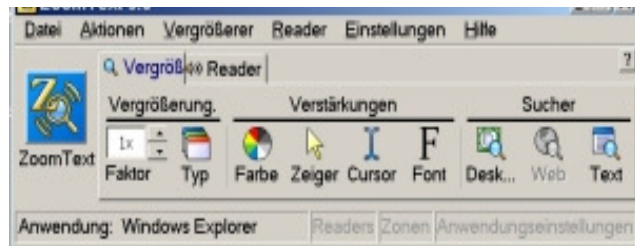
- Förderplan erstellen (Lehrkraft und Sonderpädagoge)
- Nachteilsausgleich (zeitlich, Anpassung der Aufgaben,...) festlegen
- Information der Kollegen
- Gemeinsames Erstellen und ggf. Übertragen der Aufgaben
- Gemeinsame Evaluation und Korrektur der Arbeiten
- Für Lernstand und ZP beantragen, Prüfung begleiten
- Aufsicht für Zeitzugabe sicherstellen
- ...



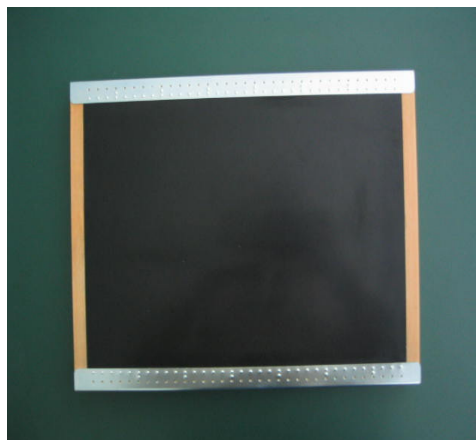
LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Hilfsmittel für Sehbehinderte



Hilfsmittel für Blinde






Neues im KsF

- Entwicklung eines Arbeitszeitmodells mit Anrechnung der „sonstigen Tätigkeiten“
- Flexibilisierung der Abordnungen - Stundenpool
- Kooperationsstandards **mit** allg. Schulen entwickeln
- Kooperationsstandards **mit** Kindergärten und FF-Stellen entwickeln
- Beratung und Unterstützung an anderen Förderschulen
- Ein Kursangebot für die betreuten Schülerinnen und Schüler entwickeln
- Fortbildungen für Lehrkräfte / Eltern
- Beratungsfortbildung f. „Unsere Lehrkräfte“
- „Neues Lehrerbild“ entwickeln



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Kompetenzzentrum Albatros-Schule



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

**LWL-Förderschule für den
Förderschwerpunkt:
Körperliche und motorische Entwicklung**

Westkampweg 81
33659 Bielefeld



Telefon: 0521 4042940
Fax: 0521 4042962

E-Mail:

Albatros-Schule@lwl.org

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.




Ziel

- Aufbau und Erprobung eines Förderzentrums für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderung und geistiger Behinderung in allgemeinen Schulen
- Dieses Ziel soll schrittweise erreicht werden, soweit es die Rahmenbedingungen im Schulsystem der allgemeinen Schulen zulassen. Deshalb wird in der Pilotphase eine Eingrenzung der Bezugsgruppen wie folgt vorausgesetzt:
 1. Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung im engeren Sinn, die von ihren kognitiven Voraussetzungen her zielgleich unterrichtet werden können.
 2. Für Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung wird die Aufnahme in allgemeine Schulen unter den zurzeit gegebenen Voraussetzungen nur in Integrationsklassen und nicht als Einzelintegration für sinnvoll gehalten. Diese werden bei Bedarf und auf Nachfrage unterstützt.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Körperbehinderungen im engeren Sinn entstehen in einem medizinisch- gesundheitlichen Zusammenhang mit folgenden Schädigungen und Krankheiten

- Schädigung des Zentralnervensystems
- Schädigung der Muskulatur und des Skelettsystems
- Fehlbildungen und Verlust von Gliedmaßen
- Chronische Krankheiten und Fehlfunktionen von Organen, des Stoffwechsels oder des Blutsystems



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Wir sind Ansprechpartner für

- Lehrerinnen und Lehrer
- Eltern
- Erzieherinnen und Erzieher
- heilpädagogische und therapeutische Fachkräfte in Einrichtungen, die das Kind besucht



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Das Kompetenzzentrum kooperiert mit

- der Stadt Bielefeld, Amt für Schule, Gesundheitsamt, Sozialamt, Jugendamt und dem Schulamt für die Stadt Bielefeld
- städtischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Fachkräften wie Ärzte und Therapeuten, die mit dem Kind oder Jugendlichen befasst sind
- der Schule Am Möllerstift GmbH Bielefeld, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- der Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Das Kompetenzzentrum ist organisiert in

- Steuergruppe
- Planungsgruppe
- Kernteam



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Die Steuergruppe

- wird gebildet durch Vertreter der Albatros-Schule / LWL / Stadt Bielefeld / Schule am Möllerstift GmbH als Auftraggeber und Träger des Projektes im Sinn der Zielsetzung
- wird beraten und unterstützt durch die Schulaufsicht Bielefeld und die Bezirksregierung Detmold als Verbindung zum Ministerium
- entscheidet über die materiellen und personellen Ressourcen im Rahmen der Möglichkeiten und auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Die Planungsgruppe

- besteht aus Vertretern des LWL, der Schulaufsicht, der Albatros-Schule und der Schule am Möllerstift
- übernimmt die Aufgaben der Projektplanung und Umsetzung der ersten Schritte
- Dies sind konkret:
 - ✓ Informationsschreiben an alle Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs in der Stadt Bielefeld und Entwurf eines Flyers
 - ✓ Abfrage der Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderung
 - ✓ Erarbeitung eines Beratungskonzeptes
 - ✓ Planung, Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen zu praxisrelevanten Themen (Beratung, Hilfsmittel, usw.)
 - ✓ Erstellung eines an Erfolgskriterien ausgerichteten Berichts zu wichtigen Kernthemen der Arbeit im Kompetenzzentrum



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Kernteam

- Kolleginnen und Kollegen der Albatros-Schule und der Schule am Möllerstift, die in der ambulanten Förderung und Prävention eingesetzt sind (aktuell 7)
- Übernahme der Beratungen im Rahmen der Prävention
- Sonderpädagogische Förderung bei festgestelltem Förderbedarf nach AO-SF



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Aufgaben des Kernteams konkret

- Schulberatung in Kindertagesstätten
- Diagnostik
- Hilfsmittelverordnung und –anpassung
- Elternberatung und –information
- Einarbeitung von Integrationshelfern
- Organisationsfragen: z.B.
Schülerbeförderung, Pausen, Schulwege,



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Aufgaben des Kernteams im Unterricht

- Teamteaching, z.B. im Sport
- Planung besonderer Unterrichtsinhalte z.B. zum Thema Behinderung
- zelfförderung, z.B. UK, Nutzung besonderer Hilfsmittel
- Lernunterstützung
- Erarbeitung des Nachteilsausgleichs für die Leistungsbeurteilung



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Fabelhaftes über Chancengleichheit

Vor langer Zeit entschloss sich die Tierwelt, einen entscheidenden und mutigen Schritt zu tun, um den Herausforderungen der neuen Zeit zu begegnen. Es wurde beschlossen, eine Schule zu gründen, die alle Tiere, unabhängig von Art und Herkunft, zunächst gemeinsam besuchen sollten. Es wurde ein Rahmenplan aufgestellt, der u.a. die Fächer Rennen, Klettern, Schwimmen und Fliegen enthielt. Um für alle Tiere Chancengleichheit herzustellen, sollten alle beim Unterricht in allen Fächern teilnehmen.

Die Ente war bereits vor der Einschulung hervorragend im Schwimmen, tatsächlich sogar besser als ihr Lehrer. Allerdings zeigte sie nur geringe Leistungsbereitschaft in Fliegen und große Schwächen in Rennen. Da sie nur sehr langsam rennen konnte, durfte sie den Schwimmunterricht auslassen und wurde in dieser Zeit in Rennen gezielt gefördert. Dies wurde solange beibehalten, bis ihre Schwimfüße ziemlich zerschlissen waren und sie damit nur noch mäßig schwimmen konnte. Ein durchschnittliches Leistungsniveau wurde aber durchaus akzeptiert, so dass das für niemanden ein Problem darstellte, nur die Ente selbst regte sich darüber auf.

Das Kaninchen zeigte herausragende Leistungen im Rennen, bekam aber bald einen Nervenzusammenbruch wegen der vielen zusätzlichen Förderstunden im Schwimmen.

Das Eichhörnchen war zunächst überragend im Klettern, zeigte sich aber im Fliegen schnell ausgesprochen demotiviert, da der Lehrer verlangte, dabei vom Boden aus zu starten, und nicht, wie es das Eichhörnchen wollte, vom Baumwipfel. Durch Überanstrengung bekam es schließlich Muskelkater, was sich wiederum negativ auf seine Leistungen in Klettern auswirkte. In Klettern erzielte es, wie auch im Rennen, trotzdem insgesamt noch gute Leistungen. Seine Leistungen in Schwimmen blieben wegen eines psychologischen Gutachtens unbenotet.

Der Adler war ein Problemkind und musste ernsthaft ermahnt und auch bestraft werden. Er hielt sich nicht an die Arbeitsanweisungen. Zwar war er im Klettern bis zum Baumwipfel immer der schnellste, ließ sich aber nicht davon abbringen, es so zu machen, wie er es wollte.

In allen Fächern gleichbleibende Leistungen und eine konstante Lernentwicklung zeigte ein etwas ungewöhnlicher, aber ansonsten eher unauffälliger Aal. Er wurde nach 4 Jahren ohne weitere Aussprache für den Besuch des Gymnasiums empfohlen.

Quelle: Hüttenberger, Michael (1999): Grundschulalltag zwischen Integration und Selektion – Der Heterogenitätsanspruch und die Sehnsucht nach Homogenität. In: Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.): Die Organisation von Homogenität. Jahrgangsklassen in der Grundschule. Frankfurt, S. 59-65